

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Beteiligungskodex

A. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
1.1 Ziele des Kodex und Einbettung des Kodex in die Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3
1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit des Kodex („comply or explain“)	4
1.4 Adressaten des Kodex und des Beteiligungshandbuchs	5
1.5 Geltungsbereich des Kodex und des Beteiligungshandbuchs	5
1.6 Begriffsbestimmungen	6
1.7 Überprüfungsverfahren / Geltungsdauer	6
2. Grundsätze der Steuerung	7
2.1 Zusammenwirken der Organe	7
2.2 Prinzipien der Steuerung der Beteiligungen	7
2.3 Einbindung der Beteiligungen in die gesamtstädtische Politik der Landeshauptstadt Wiesbaden	8
2.4 Gewinnverwendung	9
2.5 Kooperation und Synergien	9
2.5.1 Angleichung von Unternehmensregeln	9
2.5.2 Synergien und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur	10
2.5.3 Vertragsgestaltung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Beteiligungen	10
2.5.4 Deeskalationsverfahren	10
2.5.5 Integration der Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung ..	10
3. Steuerung der Beteiligungen durch die Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Verwaltung	11
3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	11
3.2 Institutionen der Steuerung	11
3.2.1 Stadtverordnetenversammlung	11
3.2.2 Beteiligungsausschuss	12
3.2.3 Magistrat, Oberbürgermeister und Fachdezernenten	12
3.2.4 Interne Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden	13
3.3 Instrumente der Steuerung	14
3.3.1 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung und Ausschüttungsplanung	14
3.3.2 Beteiligungsbericht mit Public Corporate Governance Bericht und Bezügebericht	14
4. Kommunale Beteiligungen	16
4.1 Vorgaben und Empfehlungen	16
4.2 Gesellschafterversammlung	16
4.2.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	16
4.3 Aufsichtsräte	17
4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Aufsichtsrates	17
4.3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	17
4.3.3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	18
4.3.4 Evaluation	18
4.3.5 Teilnahme von Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung und der Gesellschafterin	18
4.3.6 Bestellung der Geschäftsführung	19
4.3.7 Aufwandsentschädigung	19
4.3.8 Annahmeerklärung	20
4.3.9 Verschwiegenheit	20
4.3.10 Haftung	20
4.3.11 Interessenkonflikte	20
4.4 Betriebskommissionen	21
4.5 Unternehmensführungen	21
4.5.1 Aufgabenbeschreibung	21
4.5.2 Berichtspflichten	21
4.5.3 Quartalsberichte	22

Inhaltsverzeichnis

4.5.4	Ad hoc- oder auch Bedarfsberichte	22
4.5.5	Risikomanagement	22
4.5.6	Spekulationsverbot	22
4.5.7	Grundsätze der Personalführung	23
4.5.8	Zahl der Mitglieder der Unternehmensführung, Vertretungsbefugnis.....	23
4.5.9	Bezüge der Geschäftsführung	24
4.5.10	Zielvereinbarung	24
4.5.11	Nebentätigkeiten	25
4.5.12	Verschwiegenheit	25
4.5.13	Compliance und Korruptionsbekämpfung.....	25
4.5.14	Interessenkonflikte	25
5.	Jahresabschlussprüfung	27
6.	Beschlusslage	28
6.1	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0115 vom 30.03.2017 zur Sitzungsvorlage 17-V-01-0010	28
6.2	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0355 vom 12.09.2019 zur Sitzungsvorlage 19-V-01-0012	29
B.	Entsprechenserklärung.....	31

A. Public Corporate Governance Kodex

A. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden

1.1 Ziele des Kodex und Einbettung des Kodex in die Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend: Beteiligungen) bedürfen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung.

1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex das Ziel, Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung zu definieren. Dabei stehen Gemeinwohlziele der öffentlichen Daseinsvorsorge gleichberechtigt neben dem wirtschaftlichen und nachhaltigen Erfolg der Beteiligungen.
2. Der Kodex beschreibt die Grundsätze des Zusammenwirkens der wirtschaftlichen Interessen und Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden an einer am Gemeinwohl orientierenden positiven Entwicklung der Gemeinde einerseits und den Unternehmenszielen andererseits.
3. Der Kodex sichert den Einfluss der demokratisch legitimierten Körperschaften auf die Zielfindung und Zielverfolgung der Beteiligungen.
4. Der Kodex berücksichtigt den Unterschied in der Aufgabenwahrnehmung zwischen privatwirtschaftlicher Rechtsform, Eigenbetrieben und Hoheitsverwaltung.

Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungskodex bzw. Kodex, Kapitel A. und B.)¹ bildet zusammen mit dem Beteiligungshandbuch (übrige Kapitel)¹ die „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“. Das Beteiligungshandbuch wiederum enthält Regelungen und Richtlinien zu Teilaspekten der Steuerung, die aus dem Kodex entwickelt sind bzw. sich auf den Kodex beziehen.

1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele

Die Beteiligungen als Teil der Landeshauptstadt Wiesbaden fördern das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden (Gemeinwohlorientierung nach § 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Sie müssen einen öffentlichen Zweck verfolgen (§ 121 Abs. 1 HGO).

Die wirtschaftlichen Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jeder Beteiligung sollen in diesem Fall mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt sowie die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Er-

¹ Die Kapitelangaben beziehen sich hier und im Folgenden auf die entsprechenden Kapitel des Beteiligungskodex und des Beteiligungshandbuches. Die Kapitel A. und B. finden sich im Beteiligungskodex, die übrigen Kapitel im Beteiligungshandbuch.

A. Public Corporate Governance Kodex

haltung des Vermögens der Beteiligung sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird (§ 121 Abs. 8 HGO).

Die Beteiligungen haben die Aufgabe, die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen, also der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu unterstützen (§ 19 Abs. 1 HGO).

Die Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sehen sich darüber hinaus den folgenden Wertvorstellungen verpflichtet:

- der Sicherstellung der Versorgung aller Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der in dieser ansässigen Unternehmen mit Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge,
- der Ermöglichung und Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- der aktiven Unterstützung aller Einwohnerinnen und Einwohner bei der selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen,
- einer effizienten und qualitativ hochwertigen Leistungserbringung,
- den Zielen der Nachhaltigkeit und eines sorgsamem Umgangs mit natürlichen Ressourcen,
- der Sicherung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes (Feinstaub/Luft/Lärm),
- der Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, fairen Arbeitsbedingungen und einer verantwortungsvollen und wertschätzenden Personalführung,
- der Steigerung bzw. dem Erhalt der Wertschöpfung in der Stadt und in der Region,
- der Stärkung der Positionierung der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- der Wahrung und Förderung der Identität Wiesbadens,
- der Wahrung und Förderung einer lebendigen, toleranten und weltoffenen Stadtgesellschaft,
- der Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
- der Förderung eines offenen Dialogs zwischen allen Teilen der Stadtverwaltung, der Beteiligungen und den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Sicherstellung einer transparenten Information aller Einwohnerinnen und Einwohner über alle wesentlichen Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge.

1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit des Kodex („comply or explain“)

Alle Beteiligungen im Geltungsbereich des Kodex (siehe Nr. 1.5) sollen die Regelungen des Kodex anwenden.

Über den Stand der Umsetzung und Einhaltung des Kodex und den übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs werden daher von der Unternehmensführung zusammen mit dem Jahresabschluss Entsprechenserklärungen abgegeben, welche der Kenntnisnahme des Aufsichtsgremiums bedürfen. Diese Erklärungen bestätigen, entsprechend eines von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Musters, die Einhaltung des Kodex und der übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs oder beschreiben und begründen alternativ die Abweichungen („comply or explain“).

A. Public Corporate Governance Kodex

Dabei ist auch anzugeben, wie zukünftig verfahren werden soll. Das Muster der Entsprechenserklärung ist Teil dieses Kodex und findet sich im Kapitel B.

Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend: Beteiligungsverwaltung) erstellt einen zusammenfassenden tabellarischen Bericht über jene Teile der Entsprechenserklärungen, welche von den Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden abweichen. Dieser Bericht wird zusammen mit allen Entsprechenserklärungen dem Beteiligungsausschuss in einer nicht-öffentlichen Vorlage zur Kenntnis gegeben. Der Beteiligungsausschuss soll entscheiden, ob eine Entsprechenserklärung veröffentlicht werden soll. Entscheidet er nicht, bleibt die Entsprechenserklärung nichtöffentlich.

Die Entsprechenserklärungen sind erstmalig ein Jahr nach der Verabschiedung der Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden abzugeben.

1.4 Adressaten des Kodex und des Beteiligungshandbuches

Der Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches (zusammen „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“) richten sich an die Führungen der Beteiligungen und ihre Organe ebenso wie an die städtischen Organe.

Der Stadtverordnetenversammlung, dem Beteiligungsausschuss, dem Magistrat, der/die Oberbürgermeister/in, dem/der Beteiligungsdezernenten/in, den Fachdezernenten, der Beteiligungsverwaltung und den Fachämtern kommen für die Koordinierung und die Steuerung der Beteiligungen eine besondere Verantwortung zu. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Betriebssatzung und den Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

1.5 Geltungsbereich des Kodex und des Beteiligungshandbuches

Der Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs (zusammen „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“) gelten für unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Rechtsformen der GmbH sowie GmbH & Co. KG, sofern diese nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben (DrittelBG, MitbestG, etc.) über einen verpflichtenden Aufsichtsrat verfügen (siehe auch Kapitel Q).

Auf alle anderen Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform sowie auf Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände, etc.), welche sich mittelbar oder unmittelbar im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden, kommt der Kodex sinngemäß zur Anwendung, sofern nicht geltendes Recht oder gesellschaftsvertragliche- bzw. betriebssatzungsrechtliche Regelungen den Regelungen des Kodex vorgehen oder dies im Kodex ausdrücklich anders vermerkt ist.

Genossenschaften, Vereine und Stiftungen werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Vorschriften von den Regelungen dieses Kodex nicht erfasst. Soweit zulässig sollen sie sich an dem vorliegenden Kodex orientieren.

A. Public Corporate Governance Kodex

1.6 Begriffsbestimmungen

Sofern im Rahmen dieses Kodex von Aufsichtsgremien bzw. Mandatsträgern gesprochen wird, sind Aufsichtsräte, aber auch Betriebskommissionen, bzw. die entsprechenden Organbezeichnungen von Zweckverbänden und Anstalten des Öffentlichen Rechts bzw. deren Mitglieder mit inbegriffen. Sofern im Rahmen dieses Kodex von Unternehmensführung gesprochen wird, sind Geschäftsführungen, Vorstände und Betriebsleitungen sowie die entsprechenden Organbezeichnungen von Zweckverbänden und Anstalten des Öffentlichen Rechts mit inbegriffen.

Der Begriff Fachdezernat bezeichnet das gemäß Dezernatsverteilungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden für die jeweilige Beteiligung zuständige Dezernat. Der Begriff Fachverwaltung umfasst das Fachdezernat sowie die diesem nachgeordneten Fachämter.

Die Verwendung der Begriffe „Beteiligungen“ und „Unternehmen“ bezieht sich auf die Definition im Abschnitt 1.5.

1.7 Überprüfungsverfahren / Geltungsdauer

Der Kodex und die Richtlinien des Beteiligungshandbuches (zusammen „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt“) sollen einmal pro Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung im Hinblick auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft werden. Über wesentliche Anpassungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Alle Anpassungen werden zuvor im Beteiligungsausschuss beraten.

A. Public Corporate Governance Kodex

2. Grundsätze der Steuerung

2.1 Zusammenwirken der Organe

Zum Erreichen des öffentlichen Zweckes (§ 121 Abs. 1 HGO) arbeiten Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat, Betriebsleitung und Betriebskommission sowie der Beteiligungsausschuss eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich.

Gutachten, welche von Beteiligungen beauftragt wurden und dem Gesellschafter oder dem Magistrat zur Kenntnis gelangen bzw. Gesellschafterweisungen, sollen den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsgremiums zur Kenntnis gebracht werden.² Die Details sind einer Richtlinie des Beteiligungshandbuchs (Kapitel G, Nr. G.7) bzw. des Muster-Gesellschaftsvertrags (Kapitel Q, § 12 Abs. 7) zu entnehmen.

2.2 Prinzipien der Steuerung der Beteiligungen

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt viele ihrer Aufgaben durch ihre Beteiligungen. Diese werden in privater oder öffentlicher Rechtsform geführt. Es entstehen - mit Ausnahme der Eigenbetriebe - eigenständige Rechtssubjekte. Diese können nur durch eine ausgebaute Beteiligungssteuerung unter Beachtung der in der HGO und in Beschlüssen von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat vorgesehenen Beteiligung der städtischen Gremien in ihrer jeweiligen Ausübung der Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten im Zusammenhang mit der kommunalen Politik geführt werden.

Da die Landeshauptstadt Wiesbaden Beteiligungen u.a. nur dann führen darf, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt (§ 121 Abs. 1 HGO), ist ein Konzept zu verfolgen, das auch den öffentlichen Zweck zum Kriterium des Unternehmenserfolgs hat und dabei eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Handelns beachtet. Die Kommune muss ferner ihre Beteiligungen beeinflussen können (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO), um ihrer demokratischen Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft zu genügen.

Der Kodex legt die Grundlagen für dieses Steuerungssystem. Er definiert das Zusammenwirken von städtischen Zielen und Unternehmenszielen, er klärt und sichert vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des privaten und öffentlichen Rechts die Kompetenzverteilung der Akteure auf Seiten der Stadt (Stadtverordnetenversammlung, Beteiligungsausschuss, Magistrat) und auf Seiten der Beteiligungen (Gesellschaftsorgane, Mitgesellschafter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Der Kodex beinhaltet ausdrücklich keine direkten oder indirekten Weisungsrechte gegenüber den betroffenen Organen der Beteiligungen, insbesondere nicht gegenüber den Unternehmensführungen. Über die Bestimmungen des Kodex entsteht damit weder durch Satzungsrecht, Wirkungs-, Lenkungs- und/oder Steuerungsrecht ein faktischer Konzern unter einheitlicher Leitung. Die Beteiligungen agieren vielmehr selbstständig und unabhängig unter Beachtung geltenden Rechts, Satzungsrechts (Gesellschafterverträge und Betriebssatzungen) und den Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

² Beschluss Nr. 0327 Abs., VI und VII der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013 sowie Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0338 vom 22.09.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

2.3 Einbindung der Beteiligungen in die gesamtstädtische Politik der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Steuerung von Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden besteht aus einer Mischung von strategischen und operativen Instrumenten und den üblichen Rechten und Funktionen der Kontrolle, wie sie sich aus der privatrechtlichen Gesellschafterstellung ableiten.

Gute Beteiligungs- und Unternehmenssteuerung bedeutet für die Landeshauptstadt Wiesbaden, dass unter Berücksichtigung kommunalpolitischer Ziele die in Nr. 1.4 genannten Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den Beteiligungen die Interessenslage des städtischen Gesellschafters bei der strategischen Ausrichtung der Beteiligungen einbringen. Dabei werden die Unternehmens- und Leistungsziele nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit erbracht. Auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist zu achten.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erarbeitet die kommunalpolitischen Ziele und die darauf aufbauenden strategischen Planungen in ihren demokratisch legitimierten Gremien gemeinsam mit den Beteiligungen. Die Stadt wird die Beteiligungen bei der Vorbereitung und Entwicklung von gemeindlichen Planungswerken hinzuziehen - nicht nur als Träger öffentlicher Belange, sondern darüber hinaus auch von Anfang an. Dazu gehören u.a. Stadtentwicklungs- und Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Verkehrsplan und sonstigen strategischen Pläne und Fachplanungen. Diese Planungen der Stadt sollen auch die Wirkungen auf die kommunalen Beteiligungen aufzeigen, wie umgekehrt die Unternehmensplanungen in ihren Wirkungen auf das kommunale Handeln von den Beteiligungen aufgezeigt werden.

Die kommunalpolitischen Ziele umfassen sowohl Sach- als auch Finanzziele, um einerseits der Verpflichtung des öffentlichen Zwecks gerecht zu werden und andererseits die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen. Weiterführend wird in Ergebnis- und Vorgehensziele unterschieden, wobei die Ergebnisziele darstellen, welche konkreten Sach- und Finanzziele zu erreichen sind, und die Vorgehensziele beschreiben, wie die Ergebnisziele erreicht werden sollen.

Auf Grundlage der kommunalpolitischen Ziele erfolgt die Erarbeitung von kommunalpolitischen Zielen für die einzelnen Beteiligungen gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung und Magistrat entwickelten und beschlossenen Methodik (siehe auch Kapitel G). Sie werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgegeben und sind - soweit möglich - klar und messbar zu formulieren.

Die Beteiligungen tragen die Verantwortung für das Zusammenwirken der kommunalpolitischen Ziele im Rahmen der gemeinsamen Planungen und entwickeln in eigener Verantwortung ein strategisches Unternehmenskonzept, durch das die kommunalpolitischen Ziele in die konkrete Unternehmenspolitik umgesetzt werden. Es baut in Analogie zu den kommunalpolitischen Zielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf und ist Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes.

Die Unternehmensführungen sind der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und des Satzungsrechtes gegenüber in besonderer Weise verpflichtet. Basierend auf gemeinsamen Werthaltungen werden Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht.

Dies umfasst auch die gemeinsame Verfolgung gesellschafts- und arbeitspolitischer Ziele, wie Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Beteiligungen, insbesondere in

A. Public Corporate Governance Kodex

Bezug auf Führungspositionen, faire Arbeitsverhältnisse und Entlohnung sowie Schutz von Minderheiten. Die Landeshauptstadt Wiesbaden trägt für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele und Planungen Sorge

- durch entsprechende Gesellschaftsverträge und Betriebssatzungen,
- durch Leistungsverträge/Vereinbarungen zwischen den Beteiligungen und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- durch den Inhalt der Anstellungsverträge der Unternehmensführungen,
- durch konstruktive Behandlung der Entsprechenserklärungen (siehe Nr. 1.3).

2.4 Gewinnverwendung³

Die formale Kompetenz über die Entscheidung etwaiger Gewinne (Gewinnverwendung) liegt auf der Ebene der Beteiligungen bei der Gesellschafterversammlung (siehe Nr. 4.2), auf der Ebene der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Magistrat. Entscheidungen des Magistrates zur Gewinnverwendung der Mehrheitsbeteiligungen sollen aber nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses getroffen werden.

Die Gewinnverwendung soll von objektiven Zielen, zum Beispiel der Erreichung einer sachgerechten oder branchenüblichen Eigenkapitalquote, abhängig gemacht werden, welche in der Entsprechenserklärung (siehe Nr. 1.3) und im Beteiligungsbericht zu dokumentieren und knapp zu erläutern sind. Die Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsgremien und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagberechtigt. Sofern keine objektiven Ziele festgelegt werden, gilt im Grundsatz, dass Gewinne - sofern in der Bilanz ein positiver Gewinnvortrag ausgewiesen und ausreichend Liquidität vorhanden ist - vollständig ausgeschüttet werden.

Wirtschaftspläne der Beteiligungen sollen eine Zielvorgabe für künftige Ausschüttungen (Ausschüttungsplanung) enthalten. Finale Entscheidungen zu Wirtschaftsplänen der Beteiligungen sollen von den Gesellschafterversammlungen aber nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses getroffen werden. Die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses werden durch den Magistrat vor- und nachbereitet und anschließend über die Gesellschafterversammlungen in die Gesellschaften zurückgespielt. Sofern es aus Zeitgründen notwendig erscheint, können Wirtschaftspläne durch die Gesellschafterversammlungen auch vorab einer Entscheidung des Magistrates und des Beteiligungsausschusses vorläufig in Kraft gesetzt werden.

2.5 Kooperation und Synergien

2.5.1 Angleichung von Unternehmensregeln

Soweit das Gesellschafts- und Eigenbetriebsrecht Spielräume zulässt und dies in der Sache sinnvoll erscheint, sollen möglichst einheitliche Regelungen für die kommunalen Beteiligungen geschaffen werden. Hierfür wurden zur Orientierung von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Muster-Gesellschaftsverträge und -verträge verabschiedet bzw. vorgehalten, die bei Verwendung an die jeweiligen Eigenarten der Beteiligung anzupassen sind (siehe Nr. 2.5.3 sowie Kapitel Q).

³ Beschluss Nr. 0249 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

2.5.2 Synergien und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur

Es ist Aufgabe aller Beteiligten - Stadtverwaltung, Kommunalpolitik, Unternehmensführungen und Aufsichtsgremien der Beteiligungen - Synergien zu entwickeln und direkte monetäre und nicht-monetäre Vorteile aus einer engeren Zusammenarbeit der einzelnen Beteiligungen zu ziehen.

Synergien können insbesondere in folgenden Bereichen erreicht werden:

- Personalwesen: gemeinsamer Arbeitsmarkt, gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote (siehe Nr. 2.5.5),
- gemeinsame Personalentwicklung für Führungsnachwuchs in den Beteiligungen und in der Stadtverwaltung,
- Vereinheitlichung der IT-Strukturen, insbesondere im Bereich der Hard-, idealerweise auch in der Software,
- gemeinsame Beschaffungen (z. B. Kfz, IT),
- Vereinheitlichung und Zentralisierung von Finanz- und Personalbuchhaltungen,
- gemeinsame Bewirtschaftung von Immobilien und anderen Ressourcen,
- Teilnahme der kommunalen Beteiligungen an einem gesamtstädtischen Cash-Management.

2.5.3 Vertragsgestaltung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Beteiligungen

Verträge zwischen Stadt und ihren Beteiligungen sollen sich grundsätzlich an bereits entwickelten und weiter zu entwickelnden Standards orientieren.⁴ Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollen Stadtverwaltung und Beteiligungen ihr Innenverhältnis dazu nutzen, bei der Vertragsgestaltung zu einem fairen Ausgleich der Interessen zu gelangen. Über allem soll der Grundsatz stehen, dass zur Förderung des Allgemeinwohls immer eine möglichst Ressourcen schonende, wirtschaftliche und praktikable Regelung gefunden wird. Zwingendes geltendes Recht bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel K).

2.5.4 Deeskalationsverfahren

Beteiligungen und Stadtverwaltung sollen gegeneinander keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten führen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel K).

2.5.5 Integration der Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung

Es soll ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für Kernverwaltung und Beteiligungen gebildet werden. Freiwerdende Stellen sollen gleichzeitig intern und extern ausgeschrieben werden, bei gleicher Qualifikation sollen interne Bewerbungen bevorzugt werden.

Um den Zusammenhang von Stadtverwaltung und Beteiligungen zu stärken, hat die Landeshauptstadt Wiesbaden eine gemeinsame funktionale Gesamtbeschäftigtenvertretung aus den Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung gebildet. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel O).

Den Beschäftigten der Beteiligungen soll der Zugang zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten der Landeshauptstadt Wiesbaden ermöglicht werden.

⁴ Beschluss Nr. 0327 Abs. VIII der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013.

A. Public Corporate Governance Kodex

3. Steuerung der Beteiligungen durch die Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Verwaltung

3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden prüft mindestens einmal in jeder Wahlperiode, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung den gesetzlichen Vorgaben (§ 121 Abs. 1 HGO) entspricht und inwieweit Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Abs. 7 HGO).

3.2 Institutionen der Steuerung

3.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Hauptsatzung zugewiesenen Rechte wahr. Sie ist als Vertretung der Bürgerschaft das oberste Organ der Stadt. Sie behandelt insbesondere einmal jährlich:

- den Beteiligungsbericht (§ 123 a Abs. 3 HGO) und die zusammenfassende Darstellung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen (siehe Nr. 1.3),
- im Rahmen des Beteiligungsberichtes den Bericht zum Stand der Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex.

Sie beschließt den Public Corporate Governance Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches sowie eventuelle Änderungen und Fortschreibungen.

Wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO, sowie Beschlüsse über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen oder über die Beteiligung an diesen liegt nach § 51 Satz 1 Nr. 11 HGO in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung, in Teilen ist dieses Recht delegierbar (siehe dazu Kapitel I).

Zudem sind Entscheidungen über die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die Gründung, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft, die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung oder die teilweise und vollständige Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen oder Mehrheitsbeteiligung der Kommunalaufsicht sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen (§ 127a HGO).

Beschlüsse von Gesellschaftern und Aufsichtsräten, welche die obigen Vorbehaltsrechte betreffen, dürfen daher grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung getroffen und erst dann vollzogen werden, wenn die formalen Voraussetzungen der HGO erfüllt sind.

A. Public Corporate Governance Kodex

3.2.2 Beteiligungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beteiligungsausschuss, der gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 HGO insbesondere für folgende Aufgaben zuständig ist:

- Vorberatungen über wichtigen Entscheidungen zu Beteiligungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO,
- Vorberatung von allen anderen Angelegenheiten der Beteiligungen, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist,
- Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen,
- Beratung der kommunalpolitischen Vorgaben für eine Beteiligung vor Beschlussfassung,
- Beratung über strategischen Ziele für die Beteiligungen,
- Beratung der Wirtschaftspläne, Ausschüttungsplanungen und Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- Beratung der Vorschläge zur Gewinnverwendung,
- Vorberatung des Beteiligungsberichtes (§ 123 a Abs. 3 HGO, siehe Nr. 3.3.2),
- Beratung über die Entsprechenserklärungen der Beteiligungen (siehe Nr. 1.3),
- Vorberatung des Public Corporate Governance-Berichtes (siehe Nr. 3.3.2),
- Vorberatungen von Entscheidungen nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO sowie
- Vorberatung von Änderungen des Public Corporate Governance Kodex und der übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches.

Das Nähere regeln Richtlinien des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel G. und H.).

3.2.3 Magistrat, Oberbürgermeister und Fachdezernenten

Der Magistrat vertritt die Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 125 Abs. 1 S. 2 HGO in der Gesellschafterversammlung (siehe 4.2) der Unternehmen (Gesellschaftervertreter). Der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat kraft Amt.

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner sog. Kompetenzverteilungs-Kompetenz (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 125 HGO) die Zuständigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender oder Vorsitzender der Betriebskommission entsprechend der fachlichen Zuständigkeit den Dezernentinnen und Dezernenten (Dezernatsverteilungsplan) übertragen. Der/die so mit dem Vorsitz beauftragte Fachdezernent/in ist im Rahmen der Dezernatsaufgaben für die Entwicklung von kommunalpolitischen Vorgaben für die Beteiligung verantwortlich, trägt für deren gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit und Evaluation Sorge und stellt eine diesbezüglich angemessene Berichterstattung und zeitgerechte Vorbereitung der Beschlussfassung gegenüber Magistrat, Beteiligungsausschuss und Stadtverordnetenversammlung sicher.

Er/sie hat in diesem Kontext insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Magistrat sowie über den Magistrat die Stadtverordnetenversammlung und der Beteiligungsausschuss laufend über wichtige Angelegenheiten der Beteiligungen unterrichtet (§ 50 Abs. 3 HGO) werden.⁵

Sofern eine Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 HGO in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Beteiligungsausschusses fällt, hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig eine entsprechende Sitzungsvorlage den Magistrat (als Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung) erreicht sowie dass der jeweilige Aufsichtsrat und die Geschäftsführung informiert werden, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden (als Gesellschafterin) die Entscheidung an sich gezogen hat.

⁵ Sofern die Stadtverordnetenversammlung die Berichte auf den Beteiligungsausschuss delegiert, endet die Berichtspflicht im Beteiligungsausschuss. Siehe auch Abschnitt H.5 des Beteiligungshandbuches.

A. Public Corporate Governance Kodex

3.2.4 Interne Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden nimmt die Aufgaben des Beteiligungsmanagements wahr. Sie unterstützt die Entscheidungsträger (Gesellschafterin, Fachdezernate und Mandatsträger) durch ihre Arbeit, indem sie im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Unternehmensführungen und den zuständigen Fachdezernaten und Ämtern Entscheidungen vorbereitet.

Der Begriff „Beteiligungsmanagement“ umfasst die Funktionen der Mandatsträgerbetreuung, der eigentlichen Beteiligungsverwaltung und des Beteiligungscontrollings.

Die Mandatsträgerbetreuung umfasst die Vorbereitung der Mandatsträger in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen. Die Beteiligungsverwaltung sichtet die Unterlagen, fasst die Inhalte zusammen und bewertet diese.

Die schriftliche Vorbereitung wird allen von der Landeshauptstadt Wiesbaden in Aufsichtsgremien entsandten Mandatsträgern zur Verfügung gestellt. Hierbei sind die Regelungen dieses Kodex zur Verschwiegenheit (siehe Nr. 4.3.9) strikt zu beachten.

Der eigentlichen Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. Dazu zählen insbesondere Dokumenten- und Aktenverwaltung, Sicherstellung formaler Rechtmäßigkeit, Personalmanagement, Beteiligungsbericht und die Entwicklung von Standards und Richtlinien.

Das Beteiligungscontrolling wird in das strategische und das operative Beteiligungscontrolling unterteilt:

Das strategische Beteiligungscontrolling ist auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum ausgerichtet. Es wird durch die Beteiligungsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Fachdezernat wahrgenommen. Das Fachdezernat kann sich in diesem Kontext seiner nachgeordneten Fachämter bedienen. Die zuständige Fachverwaltung (Fachdezernat und -ämter) zeichnet sich in dieser verwaltungsinternen Zusammenarbeit für die fachlichen Belange und insbesondere für das Zusammenwirken von kommunalpolitischen Zielen und strategischen Planung und Zielsetzung der Beteiligungen verantwortlich.

Das operative Beteiligungscontrolling beinhaltet die taktische und kurzfristig ausgerichtete Steuerung der Beteiligungen durch die Beteiligungsverwaltung. Dabei werden Planungs-, Informations- und Kontrollsysteme eingesetzt, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. Als Datengrundlage dienen der Wirtschaftsplan, die Ausschüttungsplanung und die mittelfristige Finanzplanung des Unternehmens. In diesen Planungen spiegeln sich die Vorgaben wider, die durch das strategische Beteiligungscontrolling entwickelt wurden.

Davon unabhängig hat das im Rahmen seiner Kompetenz für den Haushaltsplan und die Haushaltsdurchführung zuständige Finanzdezernat eine sich auf die betriebswirtschaftlichen Folgen des Unternehmenshandelns auf den Haushalt der Stadt konzentrierte besondere Zuständigkeit. In den Fällen, in denen Wirkungen auf den Haushalt durch die Beteiligungen ausgehen, hat das Finanzdezernat daher Mitzeichnungsrecht und -pflicht für die Vorlagen der Fachdezernate.

Darüber hinaus gilt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die Besetzung der Geschäftsführungen sowie die langfristige Nachfolgeplanung im Benehmen mit der Beteiligungsverwaltung und dem/der Oberbürgermeister/in erfolgen (siehe auch Nr. 4.3.6).

Die vorgenannten Ausführungen beschreiben die innere Organisation der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es entstehen keine formalen eigenen Weisungsrechte der Beteiligungs- und der Fachverwaltung gegenüber den Beteiligungen.

A. Public Corporate Governance Kodex

3.3 Instrumente der Steuerung

3.3.1 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung und Ausschüttungsplanung

In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jede Beteiligung ein Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung (5-Jahresplanung) aufzustellen (§ 122 Abs. 4 HGO und § 15ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)). Die inhaltliche Abstimmung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen 5-Jahresplanung (Mittelfristige Planung) und der Ausschüttungsplanung (siehe Nr. 2.4) ergibt sich aus folgenden Schritten:

1. Durch die kommunalpolitischen Ziele und die Entwicklung der Unternehmensstrategie werden Planungsparameter für die mittelfristige Unternehmensplanung, den jährlichen Wirtschaftsplan und die Ausschüttungsplanung generiert.
2. Wirtschaftspläne, mittelfristige Planung und Ausschüttungsplanung sollen, soweit möglich, mit den entsprechenden Planungen der Stadt (Haushaltsplan und mittelfristige Planung) abgestimmt werden.
3. Der Prozess der Abstimmung sieht Gespräche zwischen der Unternehmensführung, dem zuständigen Fachdezernat, der Kämmerei und der Beteiligungsverwaltung vor.
4. Beratung und Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, der mittelfristigen Planungen und der Ausschüttungsplanungen in den Aufsichtsgremien sowie in Magistrat und Beteiligungsausschuss (zum Verfahren siehe Nr. 2.4 sowie Kapitel G).

Im Wirtschaftsplan müssen die Planungsprämissen ausgeführt werden. Für große Investitionen sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen und alternative Szenarien beizufügen. Weitere mögliche Planungsparameter können der Kostendeckungsgrad und das Jahresergebnis, ggf. auch Bilanzsumme, Eigenkapitalquote und Investitionsquote sein. Die Pläne bestehen aus einem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung),⁶ Vermögensplan (Rahmenfinanzplan und Planbilanz),⁶ Stellenübersicht (Personalplanung),⁶ einer Ausschüttungsplanung (siehe Nr. 2.4), ggf. auch Investitionsplanungen und Liquiditätsplanungen.

3.3.2 Beteiligungsbericht mit Public Corporate Governance Bericht und Bezügebericht

Nach § 123a HGO ist jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Die gesetzliche Berichtspflicht erstreckt sich auf Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune zu mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bezieht auf freiwilliger Basis die Eigenbetriebe in den Beteiligungsbericht ein.

Der Beteiligungsbericht soll nach § 123a Abs. 2 HGO mindestens Angaben enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen,
5. die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane (siehe Nr. 4.5.9), der Aufsichtsräte oder ähnlicher Einrichtungen der Beteiligungen.

⁶ § 122 Abs. 4 HGO i.V.m. § § 15-19 sowie § 24 EigBGes.

A. Public Corporate Governance Kodex

Er soll nach den Vorgaben dieses Kodex des Weiteren insbesondere Angaben enthalten über:

6. die Erfüllung der durch Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung vorgegebenen Ziele,
7. das Zusammenwirken von kommunalpolitischen Zielen, strategischen Planungen und Zielsetzungen der Beteiligungen sowie deren Umsetzung.

Nach § 123a Abs. 2 Sätze 2 ff. HGO sind die Bezüge der Geschäftsführungen und die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsräte einmal jährlich im Rahmen des Beteiligungsberichtes zu veröffentlichen. Dieser Bezügebericht erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der Berichterstattung der einzelnen Beteiligungen.

Die Gesamtverantwortung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt bei der Beteiligungsverwaltung. Der Beteiligungsbericht enthält fachliche Stellungnahmen des zuständigen Fachdezernates über die Aufgabe der jeweiligen Beteiligung und über das Zusammenwirken der kommunalpolitischen Ziele, der strategischen Planungen und Zielsetzungen der Beteiligungen sowie über deren Umsetzung. Das Fachdezernat stellt dies der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zur Verfügung. Die Details können in einer gesonderten Richtlinie als Teil dieses Beteiligungshandbuches geregelt werden.

Der Beteiligungsbericht ist in Stadtverordnetenversammlung und Beteiligungsausschuss in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat die Bürgerinnen und Bürger über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form, mindestens durch die Offenlegung des Beteiligungsberichtes im Internet, zu unterrichten.

Durch die Beteiligungsverwaltung wird im Rahmen des Beteiligungsberichtes ein Bericht erstellt, in dem die Umsetzung der Inhalte des Kodex in den Beteiligungen dargestellt wird (Public Corporate Governance-Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Vorschriften und Empfehlungen dieses Kodex. Der Fortschritt der Einführung und die Beachtung dieses Instrumentes aus der Sicht der Stadt sollen in diesem Bericht ebenfalls geschildert werden.

A. Public Corporate Governance Kodex

4. Kommunale Beteiligungen

4.1 Vorgaben und Empfehlungen

Die folgenden Vorgaben und Empfehlungen für kommunale Beteiligungen sollen die Grundlage für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne der kommunalpolitischen Ziele der Landeshauptstadt Wiesbaden bieten. Soweit kommunale Beteiligungen den Empfehlungen im Einzelnen nicht folgen, ist dies jährlich von der Beteiligung in einer Entsprechenserklärung transparent zu machen und zu erläutern, in welchen Punkten und aus welchen Gründen anders gehandelt wurde („comply or explain“, siehe 1.3).

4.2 Gesellschafterversammlung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann in Beteiligungen in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG ihre Gesellschafterziele durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umsetzen.

Bei unmittelbaren Beteiligungen obliegt die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Gesellschafterversammlungen nach § 125 HGO dem Magistrat. Der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat kraft Amt. Bei mittelbaren Beteiligungen werden die Gesellschafterversammlungen durch die Geschäftsführer der Oberbeteiligung gebildet. Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen muss daher die Entscheidung des Magistrates durch die jeweilige Oberbeteiligung realisiert werden.

Wesentlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen, z. B. über wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO, über die Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung), über die Ausschüttungsplanung, über die finale Zustimmung zu Wirtschaftsplänen und über Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern gehen Beschlüsse des Magistrates voraus. In wichtigen und eiligen Fällen kann auch bei wesentlichen Beschlüssen von diesem Prinzip abgewichen werden, der Oberbürgermeister hat unverzüglich dem Magistrat hierüber zu berichten.

Zu den nicht wesentlichen Beschlüssen zählen u.a. die Feststellung des Jahresabschluss (mit Ausnahme der Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung), die Bestellung der Abschlussprüfer, die vorläufige Inkraftsetzung von Wirtschaftsplänen sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Der Magistrat kann in allen oder bestimmten Fällen auf freiwilliger Basis Beteiligungsausschuss und Stadtverordnetenversammlung an seiner Entscheidungsfindung beteiligen. Das Nähere regelt eine Richtlinie dieses Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel G).

4.2.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über:

- Wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 2 HGO,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung),
- die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer einschließlich des Abschlusses einer Honorarvereinbarung mit ihm und
- den Wirtschaftsplan.

A. Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Sie kann Informationen von Aufsichtsrat oder Geschäftsführung einfordern.

4.3 Aufsichtsräte

4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Aufsichtsrates

Grundsätzlich wird in den Unternehmen ein Aufsichtsrat gebildet. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund des Gesellschaftszwecks und der Bedeutung des Unternehmens als unangemessen erscheint.

Der Aufsichtsrat soll - sofern nicht anderweitig geregelt - seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmen.⁷ Er soll die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin kontrollieren und beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert. Zugleich soll er die Geschäftsführung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Handelns, aber auch in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik beraten und überwachen.

Für den Aufsichtsrat besteht insbesondere Anlass zum Tätigwerden, wenn Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat, wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet sowie wenn erstmals Anzeichen bestehen oder erstmalig festgestellt wurde, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Der Aufsichtsrat soll die in der Regel schriftlich abzufassenden Informationen und Berichte von der Geschäftsführung einfordern, intensiv würdigen, dazu in Sitzungen Stellung nehmen und in einen intensiven Dialog mit der Geschäftsführung treten.

Der Aufsichtsrat hat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beraten und gibt hierzu in der Regel Beschlussempfehlungen ab.

Der Aufsichtsrat kann in Abhängigkeit von der Komplexität der Sachmaterie oder der Anzahl seiner Mitglieder zur Steigerung seiner Effizienz Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenz zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse sind die einschlägigen Gesetze und der Gesellschaftsvertrag zu beachten.

4.3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß § 125 HGO werden die von der Landeshauptstadt Wiesbaden zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Magistrat bestellt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind. Die Details der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und seiner Bestellung sind den Gesellschaftsverträgen sowie dem Beteiligungshandbuch zu entnehmen (siehe Kapitel R und G).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden strebt an, den Frauenanteil in Aufsichtsräten zu erhöhen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel F).

⁷ Siehe dazu § 11 Abs. 1 des Mustergesellschaftsvertrages, Kapitel Q.

A. Public Corporate Governance Kodex

Zum Aufsichtsratsmitglied soll nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgabe aktiv wahrzunehmen. Vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung angehören. Falls davon abgewichen wird, dürfen ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung frühestens drei Jahre nach Beendigung ihrer Geschäftsführungstätigkeit dem Gremium angehören.

4.3.3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihre Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmen. Sie sollen die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin kontrollieren und beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert (siehe Nr. 4.3.1).⁸

Weicht die Gesellschaft im Einzelfall davon ab, so ist dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses anzuzeigen und zu begründen.

Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei Ihren Entscheidungen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates beachten.⁹ Sofern es sich um wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO oder um Weisungen im Sinne des § 125 HGO handelt, sind sie an die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates gebunden.

Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder sind gesetzlich verpflichtet, den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.¹⁰

Mitglieder des Aufsichtsrats sind für die Ausübung des Mandates persönlich verantwortlich u. sollen darauf achten, dass für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann. Das Nähere zur Fortbildung der Aufsichtsrats-Mitglieder regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel E).

4.3.4 Evaluation

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und über Verbesserungsmöglichkeiten beraten.

4.3.5 Teilnahme von Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung und der Gesellschafterin

Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung und ggf. die Gesellschafterin oder deren Mitarbeiter sollen grundsätzlich mit Rederecht an Aufsichtsratssitzungen, an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrates sowie an Gesprächen der Wirtschaftsprüfer mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzende/n teilnehmen können.

⁸ Siehe dazu § 11 Abs. 1 des Mustergesellschaftsvertrages, Kapitel Q.

⁹ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

¹⁰ § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO i.V.m. Abs. 2 Satz 1 HGO.

A. Public Corporate Governance Kodex

4.3.6 Bestellung der Geschäftsführung

Sofern im jeweiligen Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, soll der Aufsichtsrat über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge entscheiden. Wenn nicht anders geregelt, soll der Aufsichtsrat zudem bei der Ausschreibung einer Geschäftsführerposition über die Entscheidungskriterien entscheiden. Die Gesellschafterversammlung, bei Beteiligungen in gestaffelten Holdingstrukturen die Gesellschafterversammlung der obersten Holdinggesellschaft (oberste Gesellschafterversammlung), soll diese Beschlüsse vorbereiten und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.

Für die verwaltungsinterne Vorbereitung von Vorschlägen der obersten Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (z. B. Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung einer Personalberatung) ist das Fachdezernat zuständig, welches sich - unter Einbindung des Aufsichtsrates - diesbezüglich mit der Beteiligungsverwaltung und dem/der Oberbürgermeister/in ins Benehmen zu setzen hat. Der/die Oberbürgermeister/in trägt dafür Sorge, dass dieser Personalvorschlag dem zuständigen Aufsichtsrat über den Magistrat als unverbindlicher, aber formaler Vorschlag der Gesellschafterin für die Entscheidung im Aufsichtsrat übermittelt wird. Bei mittelbaren Beteiligungen löst er hierzu eine Weisungskette über die oberste Gesellschafterversammlung aus.

Die Beteiligungsverwaltung ist bei dem Personalbesetzungsverfahren von Anfang an einzubinden und ist ferner für die Erstellung und Umsetzung des Geschäftsführeranstellungsvertrags zuständig. Dabei soll sich an dem in diesem Beteiligungshandbuch wiedergegebenen Mustervertrag (siehe Kapitel R) orientiert werden. Sofern von dem Mustervertrag abgewichen werden soll oder sofern durch das Aufsichtsgremium von dem Mustervertrag tatsächlich abgewichen wird, ist hierüber der Magistrat durch das Fachdezernat zu informieren („comply-or-explain“).

Freie Stellen sind in jedem Fall öffentlich auszuschreiben. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden vor der Veröffentlichung der Stellenausschreibung durch den/die zuständige/n Fachdezernenten/in per Email über den Inhalt der Ausschreibungen informiert. Dem zuständigen Aufsichtsorgan ist über den Verlauf der Bewerbungsgespräche, die Gewichtung der Entscheidungskriterien sowie über die Hintergründe der Vorschlagsfindung zu berichten.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll in der Regel für 5 Jahre erfolgen; die Erstbestellung soll auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrates, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden soll. Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll dem gesetzlichen Renteneintrittsalter entsprechen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden strebt an den Frauenanteil in den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen zu erhöhen. Die Details werden in einer gesonderten Richtlinie des Beteiligungshandbuches geregelt (siehe Kapitel F).

4.3.7 Aufwandsentschädigung

Eine Entschädigung für Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Eine etwaige Aufwandsentschädigung wird im Beteiligungsbericht ausgewiesen. Die Details werden in einer gesonderten Richtlinie des Beteiligungshandbuches geregelt, welche von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss (siehe Kapitel D).

A. Public Corporate Governance Kodex

4.3.8 Annahmeerklärung

Die Benennung zum Aufsichtsratsmitglied soll nur erfolgen, wenn das jeweilige designierte Aufsichtsratsmitglied die vorgesehene Annahmeerklärung (siehe Kapitel C) abgegeben hat. In der Annahmeerklärung soll das designierte Aufsichtsratsmitglied mindestens verpflichtet werden, der Veröffentlichung etwaiger Aufwandsentschädigungen im Beteiligungsbericht zu zustimmen und die Vorgaben und Standards der vorliegenden „Grundsätze guter Unternehmensführung“ zu beachten und anzuwenden.

4.3.9 Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Berichtspflicht der von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder nach § 125 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt sein, dass ferner keine Verschwiegenheitspflicht für:

- a) den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall den/die stellvertretende Vorsitzende/n, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur wenn in nichtöffentlichen Sitzungen beraten wird,
- b) den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn diese von der Landeshauptstadt Wiesbaden vollständig beherrscht wird,
- c) alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen tagen sowie für
- d) die Mitglieder des Aufsichtsrates auf ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen,
- e) alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Magistrat besteht.¹¹

Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht sollen den Fällen a) bis d) nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder bestehen.

4.3.10 Haftung

Werden Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Landeshauptstadt Wiesbaden den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben (§ 125 Abs. 3 HGO).

4.3.11 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Magistrat gegenüber offen zu legen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen während ihres Mandats einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. nahe stehenden Personen und der Beteiligung dürfen nur abgeschlossen werden, soweit sie den branchenüblichen Standards und den Anforderungen von § 114 AktG entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

¹¹ Dies ist im Mustergesellschaftsvertrag (Kapitel Q, Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016, ergänzt durch Beschluss Nr. 0338 der StV vom 22.09.2016 sowie durch Beschluss der StV Nr. 0355 vom 12.09.2019) berücksichtigt.

A. Public Corporate Governance Kodex

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich, noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen an Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich keine entgeltlichen Gutachten vergeben werden

4.4 Betriebskommissionen

Die vorgenannten Regelungen für Aufsichtsräte gelten für Betriebskommissionen entsprechend, sofern sich aus den einschlägigen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der jeweiligen Betriebsatzung, der Geschäftsordnung für Kommissionen der Landeshauptstadt Wiesbaden oder aus anderweitigen Regelungen mit Gesetzes- oder Satzungscharakter keine abweichenden Vorschriften ergeben.

4.5 Unternehmensführungen

4.5.1 Aufgabenbeschreibung

Die Unternehmensführung soll die Geschäfte der Beteiligung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages bzw. der Betriebsatzung sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats bzw. der Betriebskommission unter Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze und Ziele dieses Kodexes (siehe Nr. 1.2) sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns führen. Der vorliegende Kodex soll beachtet werden. Im Anstellungsvertrag soll zu diesem Zweck die Beachtung des Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen soll sich die Unternehmensführung an den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden orientieren. Sie hat zudem dem öffentlichen Zweck des Unternehmens (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO) Rechnung zu tragen. Die Unternehmensführung soll Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Betriebskommission und Magistrat, das jeweils zuständige Fachdezernat sowie den Beteiligungsausschuss aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Ziele unterstützen und eigene Vorschläge erarbeiten.

Dem entsprechende Beschlüsse der städtischen Organe sind in einen Gesellschafterbeschluss zu „transformieren“.

4.5.2 Berichtspflichten

Die Unternehmensführung soll das Aufsichtsgremium sowie die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Beteiligung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Chancen- und Risikolage und des Risikomanagements informieren.

Die Unternehmensführung soll die Gesellschafter und den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsorgans zwischen den Sitzungen des Aufsichtsorgans zeitnah über alle wichtige Angelegenheiten, also insbesondere über wesentliche Entwicklungen, anstehende wichtige Entscheidungen und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle informieren.

In diesem Zusammenhang soll die Unternehmensführung insbesondere folgende Berichte erstellen:

A. Public Corporate Governance Kodex

4.5.3 Quartalsberichte

Die Unternehmensführung soll rechtzeitig nach Ende eines Quartals einen aussagekräftigen Quartalsbericht erstellen und diesen auch dem Aufsichtsgremium und der Beteiligungsverwaltung vorlegen.

Darin sollen mindestens eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie unternehmensspezifische Kennzahlen - jeweils mit der entsprechenden Hochrechnung - enthalten sein. Der Bericht geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die Quartalsberichte aller wesentlichen Beteiligungen sollen den zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Das Nähere regelt eine Richtlinie dieses Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel N).

4.5.4 Ad hoc- oder auch Bedarfsberichte

Diese Berichte sind dann zu erstellen, wenn Situationen im Geschäftsverlauf eintreten, die so dringlich oder bedeutend sind, dass eine Abarbeitung im regulären Quartalsberichtswesen unzureichend ist.

4.5.5 Risikomanagement

Die Unternehmensführung soll für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems Sorge tragen und hierfür ein wirksames Kontrollsystem implementieren. Zumindest für Beteiligungen, die die Tatbestände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllen, besteht durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems. Weitere gesetzliche Vorschriften ergänzen diese Verpflichtung. Sofern keine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ist es je nach Bedeutung der Beteiligung gleichwohl sinnvoll, die Verpflichtung zu einem Risikomanagementsystem durch interne Regelungen vorzuschreiben. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems soll durch die Unternehmensführung regelmäßig im Rahmen des Lageberichtes zum Jahresabschluss knapp, bedarfsweise auch ausführlich ad hoc, berichtet werden.

Eine funktionierende interne Revision ist in Abhängigkeit von Unternehmensgröße und Gesellschaftszweck sicherzustellen. Dazu soll eine zentrale Konzernrevision eingerichtet werden.

4.5.6 Spekulationsverbot

Die Unternehmensführung darf keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen (Spekulationsverbot). Beim Abschluss von Finanzgeschäften muss die Sicherheit der Geldanlage immer Vorrang vor der Ertragserwartung haben. Etwaige Richtlinien der Kommunalaufsicht sind in den Beteiligungen zu beachten.

Derivative Finanzierungsinstrumente (Derivate) sind nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig.¹² Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Grundlage einer Zustimmung des Aufsichtsrates/der Betriebskommission abgeschlossen werden (Einzelfallentscheidung oder Festlegung von Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente).

¹² Beschluss Nr. 0226 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2011.

A. Public Corporate Governance Kodex

Sie müssen stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.

4.5.7 Grundsätze der Personalführung

Personalführung und Arbeitspolitik stellen zentrale Aufgaben der Unternehmensführung dar. Insbesondere sollen hierbei folgende Aspekte beachtet werden:

Die Unternehmensführung soll

- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wertschätzend, respektvoll und fair begegnen,
- gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Leitbild entwickeln und implementieren, das die Ziele von Unternehmen und Stadt berücksichtigt und den Beschäftigten die kommunalpolitischen Ziele vermitteln,
- klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Gesellschaftszwecks für die Beschäftigten der Beteiligung definieren,
- sollen auf Leiharbeitsverhältnisse weitestgehend verzichten, es sei denn, diese sollen der Abfederung von unvorhersehbaren oder saisonalen Arbeitsspitzen sowie Personalnotstand, Krankheits- und Schwangerschaftsvertretungen oder der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitsuchenden dienen,
- darauf hinwirken, dass bei allen Planungen und Projekten die Rechte von Beschäftigten mit Behinderung berücksichtigt werden und ggf. in der Beteiligung vorhandene Institutionen (v.a. Schwerbehindertenvertretung und Schwerbehindertenbeauftragter) systematisch eingebunden werden,
- die Gesundheit der Beschäftigten fördern und für einen gesunden Lebensstil sensibilisieren,
- die Prinzipien der Tarifpartnerschaft fördern. Jede Beteiligung soll daher Mitglied in einem Arbeitgeberverband sein,¹³
- mit den Organen der betrieblichen Mitbestimmung vertrauensvoll zusammen arbeiten,
- die Gleichstellung von Frau und Mann fördern und insbesondere Ungleichheiten bei Entlohnung und Karriere unterbinden (siehe auch Kapitel F., Nr. F.4).

4.5.8 Zahl der Mitglieder der Unternehmensführung, Vertretungsbefugnis

Die Unternehmensführung soll aus zwei Personen bestehen. Bei großen und/oder wirtschaftlich bedeutenden Beteiligungen sollen dies zwei Geschäftsführer/innen bzw. Betriebsleiter/innen sein, bei kleineren und/oder wirtschaftlich unbedeutenden Beteiligungen können dies ein/eine Geschäftsführer/in zusammen mit einem/r Prokurist/in bzw. ein/e Betriebsleiter/in zusammen mit einem/r stellvertretenden Betriebsleiter/in sein.

Die Unternehmensführung hat - sofern vorhanden und im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Betriebssatzung nicht anderweitig geregelt - eine von dem zuständigen Gremium beschlossene Geschäftsordnung zu beachten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 Handelsgesetzbuch (HGB)) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden.

¹³ Beschluss Nr. 0027 Nr. I des Beteiligungsausschusses vom 10.05.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

Sofern nicht anderweitig geregelt und festgelegt, kann das zuständige Gremium eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung bzw. einen/e Erste/n Betriebsleiter/in bestimmen.

4.5.9 Bezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung sollen - sofern im jeweiligen Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt - durch den Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Dies soll auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung geschehen. Kriterien für die Angemessenheit der Bezüge bilden insbesondere die Aufgaben des/r jeweiligen Geschäftsführers/in, seine/ihre persönliche Leistung, seine/ihre Personal- und Budgetverantwortung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg, das Risiko und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfeldes von Unternehmen im öffentlichen Eigentum. Für das Verfahren gilt Nr. 4.3.6, 2. Abs. entsprechend.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Bestandteile der Bezüge müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variablen Bezügebestandteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit Anreizwirkung, darunter auch solche mit langfristiger Anreizwirkung, enthalten. Die variablen Bezügebestandteile sollen auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen und auf den langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden (siehe Nr. 4.5.10).

Die Gesamtbezüge, also alle Geld und Sachbezüge sowie alle anderen geldwerten Leistungen, eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung sind individualisiert und aufgeschlüsselt nach fixen und variablen Gehaltsbestandteilen im Beteiligungsbericht (siehe Nr. 3.3.2) offen zu legen. Bei der Neuanstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung Sorge tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung soll der Aufsichtsrat bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung sorgen.

Der Anstellungsvertrag soll keine Versorgungszusagen (Direktzusagen) enthalten.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sollen von den Unternehmen keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden. Die Organmitglieder werden durch Dienstvertrag verpflichtet, persönlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in bestimmter Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

4.5.10 Zielvereinbarung

Die Wirtschaftsplanung inklusive Mittelfrist- und Ausschüttungsplanung sowie die von der Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat und Betriebskommission festgelegten Ziele bilden die Basis für die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung/Betriebsleitung, in der auch die Kriterien für die Bemessung einer leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden.

Sofern nicht anders geregelt, soll der Abschluss der Zielvereinbarung auf Vorschlag des Gesellschafters durch das Aufsichtsgremium erfolgen. Auf der Ebene des Gesellschafters ist

A. Public Corporate Governance Kodex

das jeweilige Fachdezernat zuständig, welches hierbei die Beteiligungsverwaltung einzubinden hat (für das Verfahren gilt Nr. 4.3.6, 2. Abs. entsprechend).

Die Modalitäten zum Abschluss einer Zielvereinbarung sind im jeweiligen Anstellungsvertrag festzulegen. Sie sollen sich an dem in diesem Beteiligungshandbuch wiedergegebenen Mustervertrag (siehe Kapitel R.) orientieren.

Nach Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses soll durch das Aufsichtsgremium mit den Mitgliedern der Unternehmensführung eine Auswertung in Bezug auf die Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten persönlichen Ziele erfolgen.

4.5.11 Nebentätigkeiten

Sofern nicht anderweitig geregelt, soll die Übernahme oder Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes, nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsgremiums gestattet sein.

4.5.12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Unternehmensführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

4.5.13 Compliance und Korruptionsbekämpfung

Die Unternehmensführung soll ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen soll neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt werden.

In Eigenbetrieben gelten die einschlägigen Regelungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, insbesondere das Handbuch zur Korruptionsbekämpfung, der Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Regelungen über die Annahme von Geschenken. Die Kompetenzen des/der Antikorruptionsbeauftragte/n sind zu wahren.

Beteiligungen in privatrechtlicher Rechtsform sollen Compliance-Regelungen für Ihre Unternehmen erlassen. Diese sollen - sofern nicht anderweitig geregelt - dem jeweiligen Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden. Die Compliance-Regelungen, insbesondere die Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, sollen sich nah an den einschlägigen städtischen Regelungen orientieren. Im Rahmen einer Richtlinie dieses Beteiligungshandbuches können verbindliche gemeinsame Regelungen beschlossen werden.

4.5.14 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Unternehmensführung dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Unternehmensführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsgremium offen zu legen und die anderen Mitglieder der Unternehmensführung zu informieren. Die Unternehmensführung soll während ihrer Tätigkeit für die Beteiligung einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

Geschäfte zwischen Mitgliedern der Unternehmensführung oder nahe stehenden Personen oder unter Einbeziehungen nahe stehender Personen und der Beteiligung dürfen nur abge-

A. Public Corporate Governance Kodex

geschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsorgans.

Die Mitglieder der Unternehmensführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

A. Public Corporate Governance Kodex

5. Jahresabschlussprüfung

Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll nach fünf aufeinander folgenden Jahren erfolgen. Dabei soll nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Gesamten gewechselt werden. Es soll vereinbart werden, dass der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats bzw. der Betriebskommission und deren Ausschüssen über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat und Betriebskommission sind unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, schwerwiegende Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die Gesellschafter und der/die Aufsichtsratsvorsitzende/r bzw. der Magistrat und der/die Betriebskommissionsvorsitzende haben die Option, auf Basis eines vorläufigen Prüfberichtes Gespräche mit dem Abschlussprüfer durchzuführen, bei denen der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Prüffeststellungen informiert. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt sicher, dass die oben aufgeführten Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. sie verfolgt dieses Ziel gegenüber Mitgesellschaftern.

A. Public Corporate Governance Kodex

6. Beschlusslage

Der vorliegende Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden ist von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 30. März 2017 beschlossen worden.

6.1 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0115 vom 30.03.2017 zur Sitzungsvorlage 17-V-01-0010

2. Die „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“, bestehend aus Teil I: Beteiligungskodex (Anlage 01 zur Vorlage) und Teil II: Beteiligungshandbuch (Anlage 02 zur Vorlage) werden mit den folgenden Änderungen beschlossen:

a) In Teil II Beteiligungshandbuch (Anlage 02 zur Vorlage) Abschnitt K Ziffer 2. Deeskalationsverfahren, Absatz 3, erhält Satz 1 folgende Fassung: „Im Streitfall entscheidet in Rechtsfragen zunächst ein neutraler Ombudsmann, in allen anderen Fragen der Leiter des Rechtsamtes nach Anhörung der Beteiligten.“

b) In Teil I Beteiligungskodex, Kapitel A.4.5.9 (Bezüge der Geschäftsführung), wird im letzten Satz das Wort „Vermögenshaftpflichtversicherungen“ durch das Wort „Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen“ ersetzt und folgender weitere Satz angefügt: „Die Organmitglieder werden durch Dienstvertrag verpflichtet, persönlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in bestimmter Höhe abzuschließen und nachzuweisen.“

c) In Teil II Beteiligungshandbuch wird Kapitel M.4 (Dienstwagen für andere Gruppen von Beschäftigten) ersatzlos gestrichen.

3. Die Kapitel A., K., L., M. und P. der „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ unterliegen als Richtlinien dem sog. „comply or explain“-Verfahren, d.h. Abweichungen sind möglich, sofern diese jährlich in der Entsprechenserklärung begründet werden. Bei den Kapiteln O. und Q. handelt es sich um reine Kenntnisnahmen.

5. Die Beschlüsse des Beteiligungsausschusses Nr. 0069 vom 15.09.2015, Nr. 0006 vom 28.01.2014, Nr. 0021 vom 18.03.2014, Nr. 0032 vom 06.05.2014, Nr. 0056 vom 30.06.2015, der Beschluss des Ausschuss für Frauenangelegenheiten Nr. 0052 vom 22.09.2015 sowie die Beschlusspunkte 6 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0489 vom 21.11.2013 und 7 - 9 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0423 vom 19.11.2015 werden aufgehoben und durch den Beschluss zu Nr. 2 dieser Sitzungsvorlage ersetzt.

~~6. Dem Beteiligungsausschuss sind die folgenden Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO i. V. m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:~~

~~a) Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden;~~

~~b) Bestimmung von strategischen Zielen der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden;~~

~~c) Kenntnisnahme über die Feststellung des Jahresabschlusses, Beteiligung an Beschlüssen über die Gewinnverwendung von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden;~~

A. Public Corporate Governance Kodex

- ~~d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen bei Eigenbetrieben,~~
- ~~e) Beteiligung an Beschlüssen über Wirtschafts- und Ausschüttungspläne von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,~~
- ~~f) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals, Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes sowie die Bestellung der Prüfer für die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben,~~
- ~~g) Behandlung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.¹⁴~~

6.2 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0355 vom 12.09.2019 zur Sitzungsvorlage 19-V-01-0012

I.

(...)

4. Der Public Corporate Governance Kodex sowie die Kapitel G. und H. des Beteiligungshandbuches der Landeshauptstadt Wiesbaden werden gemäß der Anlagen 2 und 3 dieser Sitzungsvorlage und nach Maßgabe der folgenden Punkte 7 - 15 geändert.
5. Der Muster-Gesellschaftsvertrag wird gemäß der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage und nach Maßgabe der folgenden Punkte 7 - 15 geändert.
6. Die Gesellschaftsverträge aller Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden ohne gesetzlich verpflichteten Aufsichtsrat sollen an den neuen Muster-Gesellschaftsvertrag angepasst werden. Dezernat III/20 wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gesellschaften die notwendigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Umsetzungsschritte zu veranlassen. Sofern mittelbare Beteiligungsverhältnisse vorliegen, werden die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften angewiesen, durch entsprechende Gesellschafterversammlungen der mittelbaren Gesellschaften, die Festlegungen entsprechend umzusetzen. Die damit verbundenen Kosten werden von der jeweiligen Gesellschaft getragen.
7. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage (Beteiligungshandbuch) wird wie folgt abgeändert:
Die vorgeschlagenen Änderungen in H 3.4 1. Absatz sowie in G 5. 2. Absatz wird nicht übernommen (nach wie vor Beschluss über die Wirtschaftspläne, nicht wie vorgeschlagen nur über die Eckpunkte der Wirtschaftspläne);
8. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage (Muster-Gesellschaftsvertrag) wird im § 11 Abs. 2 wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen):
„Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO (Entscheidungen des Gesellschafters nach §13 Abs. 1 Nr. 1), den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.“;

¹⁴ Gemäß Beschluss Nr. 0355 vom 12.09.2019 der Stadtverordnetenversammlung wird der Beschlusspunkt 6 des Beschlusses Nr. 0155 vom 30.03.2017 der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben.

A. Public Corporate Governance Kodex

9. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage (Muster-Gesellschaftsvertrag) wird im § 8 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 8 und 9 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen/gestrichen):
 „⁸Ist in der Gesellschaft ein Betriebsrat gebildet, so ernennt die Geschäftsführung den Wahlvorstand aufgrund eines Vorschlages des Betriebsrates aus dessen Reihen. ⁹Ist kein Betriebsrat gebildet ~~oder kommt durch den Betriebsrat kein Vorschlag zu Stande erklären sich aus den Reihen des Betriebsrates nicht genügend Mitglieder mit der Ernennung einverstanden~~, so ernennt die Geschäftsführung mit Einverständnis der jeweilig Betroffenen einen Wahlvorstand aus der Mitte der passiv Wahlberechtigten.“;

10. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage (Muster-Gesellschaftsvertrag) wird im § 11 Abs. 6 Nr. 5 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen/gestrichen):
 „der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR xxx bezogen auf die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses, hilfsweise auf den Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses pro Geschäftsjahr;“;

11. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage (Beteiligungskodex) wird in 4.3.6 im 2. Abs. wie folgt geändert: Im Einschub „ggf. unter Einbindung des Aufsichtsrates“ wird das „ggf.“ gestrichen, so dass in jedem Fall eine Einbindung des Aufsichtsrates in das Stellenbesetzungsverfahren erfolgt;

12. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage (Beteiligungskodex) wird in 4.3.6 im ersten Absatz, als Satz 2 ergänzt (Ergänzungen unterstrichen): „Wenn nicht anders geregelt, soll der Aufsichtsrat zudem bei der Ausschreibung einer Geschäftsführerposition über die Entscheidungskriterien entscheiden.“

13. Der Beschlussvorschlag in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage (Beteiligungskodex) wird in 4.3.6 im 4. Abs. wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen):
 „Freie Stellen sind in jedem Fall öffentlich auszuschreiben. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden vor der Veröffentlichung der Stellenausschreibung durch den/die zuständige/n Fachdezernenten/in per Email über den Inhalt der Ausschreibungen informiert. Dem zuständigen Aufsichtsorgan ist über den Verlauf der Bewerbungsgespräche, die Gewichtung der Entscheidungskriterien sowie über die Hintergründe der Vorschlagsfindung zu berichten.“;

14. Der Beschlusspunkt 6 des Beschlusses Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2017 wird aufgehoben;

15. Die Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Teil 2: Beteiligungshandbuch werden wie folgt geändert:
 In Kapitel H („Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses“) wird Punkt 5 („Zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Aufgaben“) gestrichen.

II. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet vom Magistrat, dass sich Sitzungsvorlagen zu den im Beschlusspunkt 6 des Beschlusses Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2017 genannten Punkten auf die ebendort benannten Themen begrenzen und nicht mit anderen Beschlussmaterien vermischt werden.

B. Entsprechenserklärung

B. Entsprechenserklärung¹⁵

1. Im Unternehmen wurden keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigt.
(→ Kapitel A, Abschnitt 4.5.7 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
 - Ja.
 - Nein, es wurden _____ Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter aufgrund des Ausnahmetatbestandes _____ des Kapitel A, 4.5.7 beschäftigt.
 - Nein, es wurden _____ Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mit folgender Begründung beschäftigt: _____

2. Die Arbeitnehmervertreter des Unternehmens haben Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtbeschäftigtenvertretung entsendet.
(→ Kapitel A, Abschnitt 2.5.5 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
 - Ja.
 - Nein, da kein Betriebsrat gewählt wurde.
 - Nein (Bitte begründen) _____

3. Das Unternehmen ist Mitglied in einem Arbeitgeberverband.
(→ Kapitel A, Abschnitt 4.5.7 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
 - Ja, im Folgenden: _____
 - Nein (Bitte begründen) _____

4. Der Mindestanteil von 30% Frauen im Aufsichtsrat/Betriebskommission wurde erfüllt.
(→ Kapitel F, Abschnitt 2.1 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
 - Ja.
 - Nein.

¹⁵ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0301 vom 14.09.2017.

B. Entsprechenserklärung

5. Auf der Ebene der Geschäftsführung/Betriebsleitung sind Frauen mit mindestens 30% vertreten.
(→ Kapitel F, Abschnitt 3 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
- Ja.
 - Nein, da sich die Zusammensetzung der Geschäftsführung / Betriebsleitung seit dem Inkrafttreten der Grundsätze guter Unternehmensführung nicht verändert hat.
 - Nein, da die Geschäftsführung / Betriebsleitung nur aus einer Person besteht.
 - Nein.
6. Es wurde eine flexible Frauenquote für die übrigen Führungspositionen festgesetzt.
(→ Kapitel F, Abschnitt 3 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
- Ja, folgende: _____
 - Nein (Bitte begründen) _____
7. Das Unternehmen hat am gemeinsamen Arbeitsmarkt teilgenommen: Freiwerdende Stellen wurden gleichzeitig intern (im internen Stellenportal der Stadtverwaltung) und extern ausgeschrieben und bei gleicher Qualifikation interne Bewerbungen bevorzugt berücksichtigt.
(→ Kapitel A, Abschnitt 2.5.5 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
- Ja
 - Nein (Bitte begründen) _____
8. Den Beschäftigten des Unternehmens wurde Zugang zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten der Landeshauptstadt Wiesbaden ermöglicht.
(→ Kapitel A, Abschnitt 2.5.5 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
- Ja, es wurden _____ Fortbildungsveranstaltungen gebucht.
 - Nein (Bitte begründen) _____
9. Die Quartalsberichte wurden pünktlich und vollständig abgegeben.
(→ Kapitel N, Abschnitt 2 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
- Ja.
 - Nein (Bitte begründen) _____
10. Alle Geld und Sachbezüge sowie alle anderen geldwerten Leistungen der Mitglieder der Geschäftsführung / der Betriebsleitung wurden aufgeschlüsselt nach fixen und variablen Gehaltsbestandteilen im Beteiligungsbericht veröffentlicht.
(→ Kapitel A, Abschnitt 3.3.2 sowie 4.5.9 der Grundsätze guter Unternehmensführung)
- Ja.
 - Nein (Bitte begründen) _____

B. Entsprechenserklärung

11. Die Prüfung nach § 52 Haushaltsgrundsätzegesetz hat keine Besonderheiten ergeben.

- Ja.
- Nein (Bitte die Besonderheiten nennen und knapp die Hintergründe erläutern)

12. Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement gesorgt und das Aufsichtsgremium regelmäßig (mindestens einmal im Berichtszeitraum) darüber informiert.
(→ Kapitel A, Abschnitt 4.5.2 der Grundsätze guter Unternehmensführung)

- Ja.
- Nein (Bitte begründen) _____

13. Es gibt im Unternehmen eine Richtlinie zur Compliance und/oder zur Antikorruption.
(→ Kapitel A, Abschnitt 4.5.13 der Grundsätze guter Unternehmensführung)

- Ja.
- Nein (Bitte begründen) _____

B. Entsprechenserklärung

Inhaltsverzeichnis

Teil II: Beteiligungshandbuch

C.	Annahmeerklärung für designierte Mitglieder von Aufsichtsräten	3
1.	Annahmeerklärung.....	3
2.	Hintergründe	3
D.	Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von Aufsichtsräten und Betriebskommissionen ..	5
1.	Aufwandsentschädigung.....	5
E.	Fortbildung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern.....	7
1.	Regelmäßige Fortbildung von städtischen Mandatsträger in Aufsichtsräten und Betriebskommission.....	7
F.	Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen, Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte.....	9
1.	Rechtslage	9
1.1	Mindestfrauenanteil im Hessisches Gleichstellungsgesetz (HGIG)	9
1.2	Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für Aufsichtsräte	9
2.	Freiwillige Selbstverpflichtung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden	10
2.1	Zielfestlegung	10
2.2	Praktische Umsetzung der Zielfestlegung bei der Ernennung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern	10
2.2.1	Kapitalgesellschaften: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen	10
2.2.2	Eigenbetriebe: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen	11
2.2.3	Kapitalgesellschaften ohne obligatorischen Aufsichtsrat sowie Eigenbetriebe: Arbeitnehmer	11
2.2.4	Alle Rechtsformen: Magistrat	11
3.	Erhöhung des Frauenanteils an den Führungskräften der Beteiligungen	12
G.	Steuerungsmodell	13
1.	Geltungsbereich / Anwendungskreis	13
2.	Gesellschaftsrechtliche Kompetenzverteilung	13
3.	Organisation des Entscheidungsprozess innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden ...	13
4.	Beteiligungsverfahren	14
5.	Cluster-Vorlagen	14
6.	Besetzungsverfahren für Aufsichtsräte	15
7.	Zusammenwirken der Organe der Beteiligungen / Umgang mit Gutachten und Gesellschafterweisungen.....	16
H.	Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses	17
1.	Zuständigkeit, Beratungsgegenstände und - ggf. fortzuschreibende - Struktur der Tagesordnung des Beteiligungsausschusses	17
2.	Grundsätze	17
3.	Struktur der Tagesordnung	18
3.1	Vorstellung der Beteiligungsgesellschaften.....	18
3.2	Anträge der Fraktionen	18
3.3	Magistratsvorlagen zu grundsätzlichen Themen	18
3.4	Beratung von Wirtschafts- und Ausschüttungsplänen sowie von Jahresabschlüssen in Clustern (Cluster-Vorlagen)	19
3.5	Quartalsberichte der Beteiligungen	19
3.6	Sonstige Magistratsvorlagen zu aktuellen Einzelthemen	19
3.7	Routinemäßige Punkte	20
4.	Anwesenheit des Magistrates	20
I.	Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO	21
1.	Rechtslage	21
J.	Auskunftspflicht.....	23

Inhaltsverzeichnis

1.	Kriterienkatalog zu den Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen	23
1.1	Zulässige Fragen	23
1.2	Unzulässige Fragen	23
K.	Richtlinie Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung und Vergaberecht	25
1.	Vertragsgestaltung	25
1.1	Musterverträge für Verträge zwischen der Stadt und städtischen Gesellschaften und zwischen städtischen Beteiligungen / Vertragshandbuch	25
1.2	Grundsätze der Vertragsgestaltung	25
1.3	Aushandlung von Verträgen	25
2.	Deeskalationsverfahren	26
3.	Vergaberecht	26
L.	Sponsoring-Richtlinie	27
1.	Begriffsdefinition	27
2.	Sponsoring-Richtlinie	27
M.	Dienstwagen-Richtlinie	29
1.	Beschaffenheit des Dienstwagens, Eckwerte für die Nutzung	29
2.	Anwendungskreis und Umsetzung	29
3.	Dienstwagen für Prokuristen	30
N.	Kennzahlen und Berichtswesen	31
1.	Quartalsberichtserstattung	31
2.	Bereitstellung der Daten und Inhalte	31
3.	Behandlung der Quartalsberichte	31
4.	Ziele / Leistungskennzahlen	31
O.	Gesamtbeschäftigtenvertretung	33
1.	Präambel	33
2.	Grundsatz	33
3.	Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis	34
4.	Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Magistrat, regelmäßige Beratungen	34
5.	Gegenstände der Information und Beteiligung	35
6.	Verfahrensregelungen	35
7.	Schlussbestimmung	36
8.	Beschlusslage	36
P.	Übertragbarkeit des Kodex und der Richtlinien des Beteiligungshandbuches auf GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat	37
Q.	Muster-Gesellschaftsvertrag	39
R.	Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag	55
S.	Revisionsordnung	65

C. Annahmeerklärung

C. Annahmeerklärung für designierte Mitglieder von Aufsichtsräten

1. Annahmeerklärung¹

Die Benennungen bzw. Wahlen von Aufsichtsräten aufgrund eines Entsendungsrechtes der Landeshauptstadt Wiesbaden werden vom Magistrat nur vollzogen, wenn die jeweilige Fraktion mit ihrer Benennung die nachfolgende Annahmeerklärung des jeweilig designierten Aufsichtsratsmitglieds hereingibt. Adressat ist das Büro des Magistrates.

Mit der Benennung für die Wahl in den Aufsichtsrat der [Name der Gesellschaft] erkläre ich mich einverstanden. Für den Fall, dass ich gewählt werde, erkläre ich bereits jetzt, dass ich die Wahl annehme.

Über etwaige Aufwandsentschädigung im Sinne des § 123a Abs. 2 HGO werde ich die Landeshauptstadt Wiesbaden - vertreten durch die Kämmerei - jährlich bis zum 28. Februar für das abgelaufene Geschäftsjahr informieren. Der Veröffentlichung dieser Angaben im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Wiesbaden in personalisierter Form stimme ich zu.

Vorgaben und Standards etwaiger von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen „Richtlinien der guten Unternehmensführung“ bzw. eines „Public Corporate Governance Kodex“ werde ich beachten und anwenden.

2. Hintergründe

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat gemäß § 123a Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO - in Bezug auf Unternehmen, an welchen sie in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist - darauf hinzuwirken, dass von ihr in Aufsichtsräte entsandte Personen jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden offenlegen, ihrer Veröffentlichung zustimmen sowie dass diese Angaben in den Beteiligungsbericht aufzunehmen sind.

Zudem sollen die von der Landeshauptstadt Wiesbaden in Aufsichtsräten entsendeten Mitglieder auf die Richtlinien guter Unternehmensführung und auf den Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden hingewiesen sowie zu deren Beachtung und Anwendung verpflichtet werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung soll die Annahmeerklärung bereits im Zuge der Nominierung durch die jeweilige Fraktion eingeholt werden.

¹ Beschluss Nr. 0298 des Magistrates vom 30.04.2019.

C. Annahmeerklärung

D. Aufwandsentschädigung

D. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

1. Aufwandsentschädigung²

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mehrheitsbeteiligungen wird eine Aufwandsentschädigung für Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitglieder gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist der Tabelle zu entnehmen. Die Kosten werden von den Beteiligungen getragen.

Gesellschaft	Gesellschaftsgröße
ELW Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	Kat I
ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	Kat I
ESWE Versorgungs AG	Kat I
GeWeGe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH	Kat II
GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH	Kat II
EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH	Kat I
Kurhaus Wiesbaden GmbH	Kat II
mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit	Kat II
MBA Wiesbaden GmbH	Kat II
Rhein-Main-Hallen GmbH	Kat II
SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH	Kat II
TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus	Kat I
WiBau GmbH	Kat II
Wiesbaden Marketing GmbH	Kat II
WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG	Kat II
WIM Wiesbadener Immobilienmanagement GmbH	Kat I
WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikationsgesellschaft mbH	Kat II
WLW Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	Kat II
WVV Wiesbaden Holding GmbH	Kat I

Aufwandsentschädigung	Kategorie I	Kategorie II
Vorsitzende/r (pro Monat) ³	160 €	80 €
Stellvertretende/r Vorsitzende/r (pro Monat) ³	160 €	80 €
Mitglied (pro Monat) ³	160 €	80 €
Sitzungsgeld (pro Sitzung) ³	55 €	45 €

Kat. I: Kapitalgesellschaften mit Holdingfunktionen oder paritätischem Aufsichtsrat

Kat. II: Alle anderen Kapitalgesellschaften und Eigenbetriebe

Keine Aufwandsentschädigung für AR gemeinnütziger GmbH

² Beschluss Nr. 0230 der StvV vom 14.07.2016.

³ Für hauptamtliche Magistratsmitglieder nur in Aufsichtsräten, nicht in Betriebskommissionen, da dies rechtlich nicht zulässig ist.

D. Aufwandsentschädigung

E. Fortbildung von AR- und BK-Mitgliedern

E. Fortbildung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern

1. Regelmäßige Fortbildung von städtischen Mandatsträger in Aufsichtsräten und Betriebskommission

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der städtischen Mandatsträger in Aufsichtsräten und Betriebskommission (Mandatsträger) unerlässlich. Als empfohlenes Ziel gelten zehn Fortbildungsstunden pro Jahr, Mandat und Mandatsträger.

Jährlich findet eine zentrale, von der städtischen Beteiligungsverwaltung organisierte, Fortbildungsveranstaltung statt, an der alle Mandatsträger verpflichtend teilnehmen müssen.

Mandatsträger sollen ihre darüber hinausgehenden Fortbildungen in Eigenverantwortung planen und umsetzen, wobei die entstehenden Kosten von den jeweiligen Beteiligungen getragen und direkt über diese abgerechnet werden. Die Genehmigung obliegt der jeweiligen Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung. In strittigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat bzw. die Betriebskommission.

Die Beteiligungsverwaltung stellt zum Jahresbeginn über die Fraktionen allen städtischen Mandatsträgern eine Übersicht von möglichen Seminaren zur Verfügung. Zu diesem Zweck sammelt diese die bei der Kämmerei der Landeshauptstadt Wiesbaden eingehenden Angebote von Bildungsträgern.

Die Beteiligungsverwaltung erstattet dem Magistrat jährlich über die Teilnahme an Fortbildungen in anonymisierter Form Bericht. Die Information bezieht die Beteiligungsverwaltung durch den jeweiligen Aufsichtsrat bzw. durch die jeweilige Betriebskommission. Dort müssen zu diesem Zweck zum Ende eines jeden Jahres diese Informationen festgestellt werden.

E. Fortbildung von AR- und BK-Mitgliedern

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen, Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte

1. Rechtslage

1.1 Mindestfrauenanteil im Hessisches Gleichstellungsgesetz (HGIG)

§ 13 HGIG lautet wie folgt:

„Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen (...), Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.“

1.2 Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für Aufsichtsräte

§ 125 Abs. 2 Satz 1 HGO lautet wie folgt:

„(...) Bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird.“

Betriebskommissionen sind von der obigen Regelung nicht erfasst, da § 125 HGO für Eigenbetriebe nicht einschlägig ist.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

2. Freiwillige Selbstverpflichtung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden⁴

2.1 Zielfestlegung

Für alle Aufsichtsräte und Betriebskommissionen wird als Zielvorgabe jeweils ein Frauenanteil von mindestens 30% angestrebt.

Die Zielfestlegungen gelten für alle Kapitalgesellschaften und Eigenbetriebe im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Neubestellung kompletter Gremien, nicht jedoch bei Nachbesetzungen. Weitergehende oder andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt

2.2 Praktische Umsetzung der Zielfestlegung bei der Ernennung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern

2.2.1 Kapitalgesellschaften: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen

- Schritt 1 Vorschläge durch die jeweiligen Fraktionen an das Büro des Magistrates oder das Büro des Oberbürgermeisters.⁵
- Schritt 2 Das Büro des Magistrats oder das Büro des Oberbürgermeisters stellt die Erreichung oder die Unterschreitung der Zielvorgabe fest.
- Schritt 3 Bei Unterschreitung der Zielvorgabe: Das Büro des Magistrats oder das Büro des Oberbürgermeisters informiert das Amt der Stadtverordnetenversammlung (Amt 16), dass die Zielvorgabe unterschritten wurde. Amt 16 informiert die Fraktionen und bittet die Vorschläge im Sinne der Zielfestlegung zu überdenken.
- Schritt 4 Amt 16 lädt alle Fraktionen zu einem oder mehreren Abstimmungsterminen ein.
- Schritt 5 Die Fraktionen haben vier Wochen Zeit, ihre Vorschläge zu überarbeiten. Es herrscht kein Einigungszwang.
- Schritt 6 Das Bestellungsverfahren wird nach Rückmeldung durch Amt 16 an das Büro des Magistrates oder an das Büro des Oberbürgermeisters durch den Magistrat auf der Basis aller bis dahin eingegangenen Vorschläge - nun unabhängig von der Frage, ob die Zielvorgabe erreicht wurde - abgeschlossen.
- Schritt 7 Der Magistrat informiert über das Ergebnis in einer Sitzungsvorlage.
- Schritt 8 Über die Erreichung der Zielvorgabe ist in jedem Fall im Beteiligungsbericht sowie in der Entsprechenserklärung zu berichten.

⁴ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.

⁵ Zur Sitzverteilung auf die Fraktionen siehe Kapitel G Nr. 6.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

2.2.2 Eigenbetriebe: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen

- Schritt 1 Die Vorschläge der Fraktionen werden bei Amt 16 gesammelt.
- Schritt 2 Amt 16 stellt die Erreichung oder Unterschreitung der Zielvorgaben fest.
- Schritt 3 Bei Unterschreitung der Zielvorgaben: Amt 16 informiert die Fraktionen dass die Zielvorgabe unterschritten wurde und bittet die Vorschläge im Sinne der Zielfestlegung zu überdenken.
- Schritt 4 Amt 16 lädt alle Fraktionen zu einem oder mehreren Abstimmungsterminen ein.
- Schritt 5 Die Fraktionen haben 4 Wochen Zeit, ihre Vorschläge zu überarbeiten. Es herrscht kein Einigungszwang.
- Schritt 6 Die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung wird - unabhängig von der Frage, ob die Zielvorgabe erreicht wurde - durchgeführt.
- Schritt 8 Über die Erreichung der Zielvorgabe ist in jedem Fall im Beteiligungsbericht sowie in der Entsprechenserklärung zu berichten.

2.2.3 Kapitalgesellschaften ohne obligatorischen Aufsichtsrat sowie Eigenbetriebe: Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten ohne obligatorischen Aufsichtsrat⁶ sowie in Betriebskommissionen mit jeweils mehr als drei Arbeitnehmern gilt obiges Verfahren analog. Der Frauenanteil von mindestens 30% soll in diesem Fall durch Gesellschaftsvertrag abgesichert werden.

2.2.4 Alle Rechtsformen: Magistrat

Sofern hauptamtliche Magistratsmitglieder entsendet werden, geht die Geschäftsverteilung des Dezernatsverteilungsplans der Zielvorgabe zum Frauenanteil vor.

Sofern hauptamtliche Magistratsmitglieder von ihrem Recht Gebrauch machen, ehrenamtliche Magistratsmitglieder an ihrer Stelle zu entsenden oder laut Gesellschaftsvertrag bzw. Betriebssatzung weitere ehrenamtliche Magistratsmitglieder vorgesehen sind, soll im Kollegialorgan auf eine Einhaltung der Zielfestlegung hingewirkt werden.

⁶ Siehe auch Kapitel P.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

3. Erhöhung des Frauenanteils an den Führungskräften der Beteiligungen

Für alle Geschäftsführungen und Betriebsleitungen wird als Zielvorgabe jeweils ein Frauenanteil von mindestens 30% angestrebt.

Diese Zielfestlegungen gelten für Kapitalgesellschaften in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz sowie für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden. Weitergehende oder andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Die festgelegten Zielgrößen sowie deren Erreichung sind jeweils - unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen - im Beteiligungsbericht sowie in der Entsprechenserklärung zu dokumentieren.

Bei Wiederbestellungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bzw. von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll die Zielvorgabe nicht angewendet werden.

Um den geringen Frauenanteil auf den übrigen Führungspositionen zu erhöhen, soll die Geschäftsführung bzw. die Betriebsleitung eine flexible Quote festsetzen und begründen und dem Aufsichtsrat / der Betriebskommission zur Kenntnis zu bringen.

Das Erreichen der flexiblen Quote soll in den jährlichen Zielvereinbarungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bzw. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter angemessen berücksichtigt werden und an den flexiblen Gehaltsanteil (Tantieme) gekoppelt werden.

Die Geschäftsführungen und Betriebsleitungen sollen sicherstellen, dass bei Ausscheiden von Personal in denjenigen Beteiligungen, in denen die selbst festgelegte Quote noch nicht erreicht wurde, zwingend eine Frau eingestellt wird. Ausnahmen von dieser Regelung müssen gegenüber dem Aufsichtsgremium begründet werden.

G. Steuerungsmodell

G. Steuerungsmodell⁷

1. Geltungsbereich / Anwendungskreis

Die nachfolgende Richtlinie gilt für Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG, welche nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Aufsichtsrat bilden müssen (siehe auch Kapitel P)⁸. Für die übrigen Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz gilt die Richtlinie sinngemäß, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorgaben diesem entgegenstehen. Das Modell gilt nicht für Eigenbetriebe, da für diese die Regelungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung gelten.

Die Richtlinie ist vollständig nur auf Gesellschaften anwendbar, welche bereits über einen Gesellschaftsvertrag auf Basis des Musters dieses Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel Q)⁸ verfügen. Für die übrigen Gesellschaften kommt die Richtlinie sinngemäß im Rahmen der im jeweiligen gültigen Gesellschaftsvertrag niedergelegten Kompetenzverteilung und sonstigen Regelungen zur Anwendung.

2. Gesellschaftsrechtliche Kompetenzverteilung

Gesellschaftsrechtlich werden die Kernkompetenzen von Geschäftsführung (GF), Aufsichtsrat (AR) und Gesellschafterversammlung (GV) wie folgt zugewiesen (siehe auch Muster-Gesellschaftsvertrag, Kapitel Q)⁸:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung
Entscheidung über wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO	GV
Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Bestimmung der strategischen Ziele	GV und AR
Jahresabschluss, Gewinnverwendung Wirtschaftsplan, Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR
Geschäftsführung (Bestellung, Abberufung)	AR auf unverbindlichen Vorschlag der GV

3. Organisation des Entscheidungsprozess innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bei unmittelbaren Beteiligungen obliegt die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Gesellschafterversammlungen nach § 125 HGO dem Magistrat, der Magistrat wird kraft Amtes durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen muss die Entscheidung des Magistrates durch die jeweilige Oberbeteiligung realisiert werden.

⁷ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.

⁸ Die Kapitelangaben beziehen sich hier und im Folgenden auf die entsprechendes Kapitel des Beteiligungskodex und des Beteiligungshandbuchs. Die Kapitel A. und B. finden sich im Beteiligungskodex, die übrigen Kapitel im Beteiligungshandbuch.

G. Steuerungsmodell

4. Beteiligungsverfahren

Den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen im obigen Sinne geht ein formales Verfahren voraus, mit welchem der Magistrat (MAG) die Stadtverordnetenversammlung (StvV) und den Beteiligungsausschuss (BetA) auf freiwilliger Basis wie folgt an seiner Entscheidungsfindung beteiligt:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung	Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren
Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Bestimmung der strategischen Ziele	GV und AR	Verfahren für Kompetenz GV: 1. Entscheidung: MAG oder MAG → BetA & StvV oder BetA & StvV → MAG → 2. Beschluss: GV Verfahren für Kompetenz AR: 1. Entscheidung: AR → 2. Je nach Relevanz: Kenntnisnahme MAG → BetA & StvV
Jahresabschluss	GV auf Empfehlung des AR	1. Prüfung: AR → 2. Feststellung: GV → 3. Kenntnisnahme: MAG → BetA & StvV
Gewinnverwendung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. Entscheidung: MAG → BetA & StvV → 3. Beschluss: GV
Wirtschaftsplan Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. Beschluss: GV → 3. Entscheidung: MAG → BetA & StvV (sofern MAG oder der BetA & StvV eine von der Entscheidung des GV abweichenden Beschluss verabschiedet, muss der Wirtschaftsplan in geänderter Form erneut von der GV beschlossen werden.)
Geschäftsführung	AR auf Vorschlag GV	1. Unverbindlicher Vorschlag: GV → 2. Entscheidung und Beschluss: AR → 3. Kenntnisnahme: MAG → BetA & StvV (nur bei Bestellung & Abberufung, nicht Zielvereinbarung und Anstellungsbedingungen)
Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO		1. Optional: Beschlussempfehlung AR → 2. Entscheidung MAG → BetA & StvV → 3. Beschluss GV
Änderungen des Gesellschaftsvertrages	GV	1. Entscheidung: MAG → BetA & StvV → 2. Beschluss: GV

5. Cluster-Vorlagen

Die freiwillige Beteiligung von Stadtverordnetenversammlung und Beteiligungsausschuss durch den Magistrat an Gesellschafterbeschlüssen erfolgt verfahrenstechnisch in Form von Sitzungsvorlagen: Pro Jahr und Beteiligungs-Cluster (zur Einteilung siehe Kapitel H., Abschnitt H.3.4) wird durch den Magistrat eine Sitzungsvorlage (Cluster-Vorlage) in die Gremien eingebracht. Für die Erstellung und Einbringung der Cluster-Vorlagen ist das jeweilige

G. Steuerungsmodell

Fachdezernat (gemäß Dezernatsverteilungsplan) verantwortlich. Sofern mehrere Dezernate betroffen sind, ist das Dezernat mit den meisten betroffenen Gesellschaften federführend.⁹

Sobald die entsprechenden Unterlagen (vor allem Jahresabschlüsse bzw. Wirtschafts- und Ausschüttungspläne) vorliegen, wird durch die Beteiligungsverwaltung ein Blankoentwurf (Gliederung) für die Sitzungsvorlage erstellt und mit den betriebswirtschaftlichen Teilen (Jahresabschluss, Ausschüttungsplanung und Wirtschaftsplan mit Analyse) gefüllt. Das zuständige Fachdezernat ergänzt den Entwurf - ggf. in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Fachämtern - um eigene und fremde Vorschläge¹⁰ zur Gewinnverwendung, um Gewinnverwendungsziele bzw. um strategische Gesellschaftsziele - und bringt die Vorlage in den Magistrat ein. Bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen steht die Beteiligungsverwaltung den Fachdezernaten beratend zur Verfügung. Die strategischen Zielsetzungen für die Gesellschaften sollen - wenn möglich - als Ausgangsbasis für Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführer/innen der Gesellschaften verwendet werden.

Die Beratung der Cluster-Vorlagen im Beteiligungsausschuss soll im Grundsatz in öffentlicher Sitzung stattfinden. Jedoch muss in jedem Einzelfall vor Einbringung der Sitzungsvorlage geprüft werden, ob ggf. Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und daher die Nichtöffentlichkeit der Sitzung notwendig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse in komprimierter Form im Bundesanzeiger veröffentlichen müssen und dass daher die dort offenzulegenden, zusammengefassten Jahresabschlussinformationen alleine kein Geschäftsgeheimnis begründen können. Soweit der Jahresabschluss nicht-öffentlich zur Verfügung gestellt werden soll, ist öffentlich zumindest über den Jahresabschluss auf dem Detailierungsniveau des Bundesanzeigers zu berichten.

Die Anlagen der Cluster-Vorlagen (v.a. Berichte der Wirtschaftsprüfer nebst den Jahresabschlüssen) werden den Mitgliedern von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat nur digital, nicht jedoch im Umdruck (Drucksachenlisten) bereitgestellt. Im Büro des Magistrates und im Amt der Stadtverordnetenversammlung liegen Papier-Exemplare zur Einsichtnahme bereit.

6. Besetzungsverfahren für Aufsichtsräte¹¹

Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte ergibt sich aus dem jeweiligen Gesellschaftervertrag (siehe auch Muster-Gesellschaftsvertrag, Kapitel Q).

Sofern gemäß des Gesellschaftsvertrags der jeweiligen Gesellschaft Aufsichtsratsmandate durch Stadtverordnete oder auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besetzt werden sollen, kommt § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren) mit Ausnahme von Satz 3 sinngemäß zur Anwendung. Erklärungen der Fraktionen sind an den Magistrat, vertreten durch das Büro des Magistrats, zu richten.¹¹

⁹ Davon abweichend (siehe Kapitel H., Abschnitt H.3.4): Im Cluster 9 sollen insgesamt vier einzelne Vorlagen in Verantwortung des jeweiligen Fachdezernates eingebracht werden.

¹⁰ Die Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsgremien und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagberechtigt.

¹¹ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

G. Steuerungsmodell

7. Zusammenwirken der Organe der Beteiligungen / Umgang mit Gutachten und Gesellschafterweisungen

Zum Erreichen des öffentlichen Zweckes (§ 121 Abs. 1 HGO) arbeiten Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat, Betriebskommission und Betriebsleitung sowie der Beteiligungsausschuss eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich.

Dazu gehört auch, dass alle Gutachten, welche von Beteiligungen beauftragt wurden und dem Magistrat zur Kenntnis gelangen, spätestens binnen zehn Werktagen den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsgremiums zur Kenntnis gebracht werden sollen. Davon abweichende Regelungen können vom jeweiligen Aufsichtsgremium beschlossen werden. Bei jeder Neukonstituierung sind diese Regelungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Eine weitere Verwendung der Gutachten seitens des Magistrats in der Öffentlichkeit, in Sitzungsvorlagen etc., soll erst dann erfolgen, nachdem die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatten.

Davon unabhängig sollen Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben werden.¹²

Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen bei Ihren Entscheidungen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates beachten.¹³ Sofern es sich um wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO oder um Weisungen im Sinne des § 125 HGO handelt, sind sie an die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates gebunden.

¹² Beschluss der StvV Nr. 0338 vom 22.09.2016, siehe auch den entsprechenden Abschnitt im Muster-Gesellschaftsvertrag (Kapitel Q, § 12 Abs. 7).

¹³ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses¹⁴

1. Zuständigkeit, Beratungsgegenstände und - ggf. fortzuschreibende - Struktur der Tagesordnung des Beteiligungsausschusses

Die folgenden Grundlagenbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:

- Beschluss Nr. 0327 vom 04.07.2013
- Beschluss Nr. 0509 vom 21.11.2013
- Beschluss Nr. 0355 vom 12.09.2019

und des Beteiligungsausschusses:

- Beschluss Nr. 0006 vom 28.01.2014
- Beschluss Nr. 0021 vom 18.03.2014
- Beschluss Nr. 0032 vom 06.05.2014

zu Struktur und Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses werden wie folgt zusammengeführt:

2. Grundsätze

Auf Grundlage des § 62 Abs. 1 HGO soll ein Beteiligungsausschuss gebildet werden. Er setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 62 Abs. 2 HGO, „Benennungsverfahren“).

Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligungsgefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf die Beteiligungen Gesellschaften vor.

Der Magistrat möge dafür Sorge tragen, dass auf Wunsch des Beteiligungsausschusses die Anwesenheit von Vertretern der Mehrheitsbeteiligungen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Beratung über Jahresabschlüsse und Ziele der Beteiligungen. Der Magistrat wird ferner gebeten, auf Wunsch des Beteiligungsausschusses auch die Anwesenheit der jeweiligen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Diejenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden (§ 62 Abs. 4 Satz 2 HGO). Die wesentlichen Inhalte seiner Beiträge werden auf Wunsch protokolliert.

¹⁴ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017, Abschnitt 3.4 zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0288 vom 06.09.2018 und durch Beschluss Nr. 0355 vom 12.09.2019.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3. Struktur der Tagesordnung

Der Beteiligungsausschuss befasst sich u.a. mit den folgenden Themen bzw. strukturiert seine Arbeit wie folgt:

3.1 Vorstellung der Beteiligungsgesellschaften

Pro Sitzung wird eine Beteiligung bzw. mehrere strukturell zusammenhängende Beteiligungen durch deren Unternehmensführung vorgestellt. Die Fraktionen werden gebeten, jeweils mitzuteilen, welche Themen sie von den Unternehmensführungen genauer erläutert haben möchten (Spezifika der Beteiligung, aktuelle Themen etc.). Sie werden gebeten, diese Mitteilung jeweils rechtzeitig zur nächsten Ausschusssitzung dem Amt der Stadtverordnetenversammlung per Email zu übersenden.

3.2 Anträge der Fraktionen

Zum Antragsrecht der Fraktionen gelten die allgemeinen Regeln der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vertreter derjenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, hat ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen.

3.3 Magistratsvorlagen zu grundsätzlichen Themen

Die Vorlagen sollen jeweils auch Aussagen zur Erreichung inhaltlicher Ziele treffen, um ein „politisches Controlling“ zu ermöglichen. Insbesondere geht es um Vorlagen zu folgenden Themen:

- Wichtige Entscheidungen zu Beteiligungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO
- Grundsatzangelegenheiten zu Beteiligungen
- Grundsätzliche Ausrichtung der Beteiligungen,
- Grundsatzentscheidungen zum Verhältnis Stadt - Beteiligungen,
- Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen (siehe auch Kapitel J),
- Gründung neuer Beteiligungen,
- Entscheidungen nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO (siehe Kapitel I),
- Struktur des Beteiligungswesens,
- Gesellschaftsverträge / Eigenbetriebs-Satzungen,
- Beteiligungsbericht,
- Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.

Der Beteiligungsausschuss befasst sich mit Revision nach eigener Beauftragung im Hinblick auf fortzuentwickelnde Strukturen sowie in Stichproben, sofern anderweitige Transparenz nicht hergestellt worden ist.

Der Beteiligungsausschuss ist für Revisionsberichte, die städtische Beteiligungen betreffen, federführend zuständig (§19 Abs. 1 StvV-GeschO).¹⁵

¹⁵ Beschluss des Ältestenausschusses Nr. 0044 vom 07.09.2014.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3.4 Beratung von Wirtschafts- und Ausschüttungsplänen sowie von Jahresabschlüssen in Clustern (Cluster-Vorlagen)

Zur Beratung der Wirtschafts- und Ausschüttungspläne sowie der Jahresabschlüsse (nebst Gewinnverwendung) werden inhaltliche Cluster gebildet (s.u.). Pro Jahr und Cluster soll eine Sitzungsvorlage durch den Magistrat erstellt und im Beteiligungsausschuss behandelt werden.¹⁶ Sofern der Beteiligungsausschuss zu den künftigen Zielen abweichende Vorstellungen zur Sitzungsvorlage hat, soll der Magistrat erneut beraten.¹⁷

Cluster	Einzelgesellschaften
1	WVV
2	WVV (inkl. Konzernabschluss WVV), kom9
3	ESWE Versorgung, KMW, [WLW]
4	[ELW], MBA, DBW
5	Verkehr
6	ESWE Verkehr, CityBahn Mainz-Wiesbaden
7	GWW, GeWeGe
8	Gewerbeimmobilien, Stadtentwicklung & Bau
9	GW, WIM Liegenschaftsfonds, SEG, WiBau
10	Kliniken und Altenpflege
11	EGW, HSK, AHW, HSK Pflege
12	[TriWiCon], RMCC
13	Messe & Kongress
14	WJW, Exina, Wivertis, [mattiaqua]
15	Soziales und Andere

Die Eigenbetriebe ELW, mattiaqua, TriWiCon und WLW sind formal nicht erfasst, da die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 5 Eigenbetriebsgesetz ohnehin zwingend für deren Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Gewinnverwendung, etc. zuständig ist. Die entsprechenden Sitzungsvorlagen sollen zusammen mit den jeweiligen Sitzungsvorlagen der Cluster beraten werden und sind deshalb in der obigen Tabelle in eckigen Klammern aufgeführt.

Die Einteilung der Cluster soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Wahlperiode, durch die Beteiligungsverwaltung überprüft werden.

3.5 Quartalsberichte der Beteiligungen

Die Befassung mit den Quartalsberichten (siehe auch Kapitel N, Abschnitt N.1) erfolgt in Form von Stichproben. Die Stichproben sollen Transparenz für Stadtverordnete bzw. Fraktionen herstellen, die nicht in den Aufsichtsgremien vertreten sind. Rückfragen zu Quartalsberichten sollen schriftlich beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden, damit die Unternehmensführungen der betroffenen Beteiligungen zur Sitzung geladen werden können, um die Fragen zu beantworten.

3.6 Sonstige Magistratsvorlagen zu aktuellen Einzelthemen

Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligunggefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf die Beteiligungen Gesellschaften vor.

¹⁶ Davon abweichend sollen im Cluster 9 insgesamt vier einzelne Vorlagen in Verantwortung des jeweiligen Fachdezernates eingebracht werden.

¹⁷ Die formale Kompetenz liegt nach § 125 HGO beim Magistrat.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3.7 Routinemäßige Punkte

Zu den routinemäßigen Punkten gehören:

- Überwachung der Umsetzung der Grundsätze guter Unternehmensführung,
- Bericht des Revisionsamts bzw. der Konzernrevision über etwaige aktuelle Prüfergebnisse in Bezug auf Beteiligungen (§ 130 Abs. 2 HGO);
- Bericht des Magistrats zum Stand der Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf Beteiligungen (soweit vorhanden).

4. Anwesenheit des Magistrates

Im Beteiligungsausschuss soll üblicherweise das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Magistratsmitglied (Stand bei Beschlussfassung: Stadtkämmerer) die Anwesenheit des Magistrates sicherstellen. Er soll dafür Sorge tragen, dass - soweit erforderlich - ein anderer Fachdezernent erscheint, um zu einem Tagesordnungspunkt qualifiziert Stellung zu nehmen. Der Beteiligungsausschuss ist bereit, seine Tagesordnung an die zeitlichen Bedürfnisse der Dezernenten anzupassen.

I. Zuständigkeit der StvV (§ 51 HGO)

I. Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO

1. Rechtslage

§ 51 Nr. 11 und 12 HGO lauten wie folgt:

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist.

Trifft die Stadtverordnetenversammlung keine Entscheidung welche Beteiligungen ohne größere Bedeutung sind, wird unterstellt, dass alle Beteiligungen von größerer Bedeutung sind und die Entscheidung über deren Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung daher in die alleinige Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung fällt.¹⁸

¹⁸ Siehe Rundschreiben des Hessischen Städtetages 412-2016 vom 21.07.2016.

I. Zuständigkeit der StvV (§ 51 HGO)

J. Auskunftspflicht

J. Auskunftspflicht

1. Kriterienkatalog zu den Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen¹⁹

Die Zulässigkeit der Anfragen von Stadtverordneten an den Magistrat zu Beteiligungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beurteilt sich wie folgt. Der Kriterienkatalog ist nur für die städtischen Beteiligungen im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuwenden. Aus dem Katalog ergibt sich keine direkte Auskunftspflicht der Beteiligungen gegenüber den Stadtverordneten, da der Katalog lediglich das Binnenverhältnis zwischen Stadtverordneten und Magistrat regelt.

1.1 Zulässige Fragen

1. Fragen zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt (vgl. § 9 HGO), zu Gegenständen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und zur Überwachung der laufenden Verwaltung;
2. Fragen zu Aktivitäten der Gesellschaft, die auf eine Entscheidung des Magistrats zurückzuführen sind oder die mit Gemeindeeinnahmen finanziert werden;
3. Fragen nach Grundstücksgeschäften mit einem Wert von über 1.000.000 EUR oder bei besonderem Interesse der Öffentlichkeit (z. B. wegen besonderer städtebaulicher Bedeutung);
4. Fragen, die das Verhalten der städtischen Vertreter oder des Magistrats in einer GmbH betreffen (z. B. „Gab es eine Ermächtigung/Weisung für ein Abstimmungsverhalten eines Dezernenten in der Gesellschafterversammlung?“), soweit nicht die Aufsichtsrats Tätigkeit betroffen ist;
5. Fragen an Mitglieder eines fakultativen (nicht: obligatorischen!) Aufsichtsrats, soweit eine Zustimmung der Gesellschafter vorliegt oder der Gesellschaftsvertrag eine Lockerung der Verschwiegenheitspflicht vorsieht.

1.2 Unzulässige Fragen

1. Fragen, die keine Angelegenheit der Gemeinde oder die Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 HGO betreffen;
(Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Angelegenheit auch der Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung unterliegt.)
2. Fragen ohne Überwachungszweck (z.B. bloße Informationsbeschaffung, Ausforschungsfragen, Fragen „in's Blaue hinein“, Fragen zur politische Profilierung);
3. missbräuchlich ausufernde Fragen;
4. dauernde begleitende Kontrolle sämtlicher Tätigkeiten der Gesellschaft;
5. Fragen, die den Kernbereich der gesellschaftsrechtlichen Willensbildung betreffen, insbesondere zum Abstimmungsverhalten und zum Abstimmungsergebnis sowie zu Beratungen oder Beschlussfassungen im Aufsichtsrat;
6. Fragen zu konkreten Personalentscheidungen und zum Stellenplan;
(zulässig aber: Frage nach allgemeinen Grundsätzen der Stellenbesetzung)

¹⁹ Beschluss Nr. 0520 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2013.

J. Auskunftspflicht

7. Fragen zu Interna der Gesellschaft (z.B. zum operativen Geschäft).
Ausnahme: In wichtigen Gemeindeangelegenheiten (vgl. § 9 HGO) ist der Magistrat verpflichtet, sein Auskunftsrecht gemäß § 51 a GmbHG gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

K. Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung Vergaberecht

K. Richtlinie Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung und Vergaberecht²⁰

1. Vertragsgestaltung

1.1 Musterverträge für Verträge zwischen der Stadt und städtischen Gesellschaften und zwischen städtischen Beteiligungen / Vertragshandbuch

Bestehende Musterverträge sollen in einem zentralen und datenmäßig geführten Verzeichnis von Musterverträgen gebündelt werden, welches allen Ämtern und Beteiligungen zur Nutzung zur Verfügung steht (Vertragsdatenbank). Künftig zu entwickelnde Verträge sind in diese Vertragsdatenbank aufzunehmen. Die Zuständigkeit der Verortung und Pflege der Musterverträge liegt beim Rechtsamt.

Verträge zwischen Stadt und städtischen Beteiligungen sollen sich grundsätzlich an den bereits entwickelten und weiter zu entwickelnden Standards orientieren.

1.2 Grundsätze der Vertragsgestaltung

Der Stadtverwaltung und den städtischen Beteiligungen muss gemeinsam bewusst sein, dass sie einen „von den Bürgern erteilten“ öffentlichen Auftrag haben. Dieser besteht darin, die Daseinsvorsorge sicherzustellen und die grundlegenden Bedürfnisse der Bürger in der Stadt zu befriedigen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollen Stadtverwaltung und städtische Beteiligungen ihr Innenverhältnis dazu nutzen, bei der Vertragsgestaltung zu einem fairen Ausgleich der Interessen zu gelangen. Über allem soll der Grundsatz stehen, dass zur Förderung des Allgemeinwohls immer eine möglichst Ressourcen schonende, wirtschaftliche und praktikable Regelung gefunden wird.

1.3 Aushandlung von Verträgen

Auf Grundlage der Nummern 4.85 und 4.86 der Allgemeinen Dienst- und Geschäfts-Anweisung der Landeshauptstadt Wiesbaden (ADGA) sind alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die eine Verpflichtung der Stadt herbeiführen und schwierige Rechtsfragen aufwerfen, vor ihrer unterschriftlichen Vollziehung dem Rechtsamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Das Rechtsamt ist ferner zuständig für die Bearbeitung schwieriger Rechtsangelegenheiten und für die Stellungnahme zu einzelnen Rechtsfragen. Die Ämter haben bei schwierigen Rechtsangelegenheiten und bei solchen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite das Rechtsamt frühzeitig entweder um vorherige rechtliche Begutachtung zu bitten oder es mit der Bearbeitung zu betrauen.

Das Rechtsamt ist also in der Regel in die Erstellung und Verhandlung von Verträgen zwischen der Stadt und den städtischen Beteiligungen sowie zwischen den

²⁰ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.

K. Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung Vergaberecht

städtischen Beteiligungen einzubinden, sofern es sich nicht nur um ein ständig wiederkehrendes Routinegeschäft oder um eine einfache und grundsätzlich geklärtete Rechtsangelegenheit handelt.

Das Rechtsamt soll dann in diesem Aushandlungsprozess dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Interessen der Stadt und der städtischen Beteiligungen oder der städtischen Beteiligungen untereinander angemessen berücksichtigt und ausgeglichen werden.

2. Deeskalationsverfahren

Sollten bei der Abwicklung von Verträgen zwischen Stadt und städtischen Beteiligungen - aber auch zwischen den städtischen Beteiligungen untereinander - Probleme auftreten, die untereinander nicht ohne weiteres gelöst werden können, gilt folgendes Deeskalationsverfahren:

Städtische Ämter, Betriebe, Eigenbetriebe und mit mehrheitlicher städtischer Beteiligung geführte juristische Personen (Beteiligungen) sollen gegeneinander keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten führen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Im Streitfall entscheidet in Rechtsfragen zunächst ein neutraler Ombudsmann, in allen anderen Fragen der Leiter des Rechtsamtes nach Anhörung der Beteiligten. Sofern sich beide Parteien darauf einigen, kann auch im ersten Fall diese Funktion vom Leiter des Rechtsamtes ausgeübt werden.

Es soll zuvörderst auf eine einvernehmliche Lösung hingearbeitet werden. Kommt eine solche nicht zustande oder wird die Entscheidung des Ombudsmanns bzw. des Leiters des Rechtsamtes von einer der beiden Parteien oder von dem/der zuständigen Fachdezernenten/in oder dem zuständigen Organ der Beteiligung nicht anerkannt, ist die Angelegenheit dem Magistrat zur endgültigen Klärung und Entscheidung vorzulegen.

Der Magistrat ist kraft seiner Stellung in der Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften, vor dem Hintergrund des § 125 HGO sowie den aus dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz erwachsenden Befugnissen ohne weiteres in der Lage, von den Beteiligungen die Befolgung seiner Auffassung zu erzwingen. Es erscheint untunlich, die Gerichte, aber auch Schlichtungsstellen oder Schiedsgerichte, mit einer möglicherweise zeit- und kostenintensiven Klärung von Fällen zu befassen, die man unschwer auch intern lösen könnte.

Die Übernahme einer anteiligen Kostentragung durch die städtischen Gesellschaften erscheint angezeigt.

3. Vergaberecht

Von den städtischen Gesellschaften ist zu beachten, dass sie, sofern sie Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen öffentliche Verwaltung betreiben und damit öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen, insbesondere den Regeln über die Aufträge der öffentlichen Hand.

L. Sponsoring-Richtlinie

L. Sponsoring-Richtlinie²¹

1. Begriffsdefinition

Der Begriff Sponsoring wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und die Definition des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt definiert:

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in den Bereichen der Kultur, der Bildung, des Sports und Umweltschutzes sowie für soziale Zwecke oder ähnlich bedeutsame gesellschaftspolitische Bereiche verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.“

2. Sponsoring-Richtlinie

Sponsoring ist vor allem in der Sport- und Kulturwelt nicht mehr wegzudenken. Vieles - auch bei der Landeshauptstadt Wiesbaden - wäre ohne den Einsatz von Sponsorengeldern nicht realisierbar. Sponsoring ist üblicherweise mit Gegenleistung in Form von Werbung zur Unterstützung der eigenen Kommunikations- und Marketingzielen verbunden. Dabei sind von den Beteiligungen die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- Sponsoring ist zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall von der Gesellschafterversammlung unabhängig von den genannten Feldern beschlossen ist.
- Sponsoring darf dem Unternehmensgegenstand nicht entgegenstehen und muss angemessen sein im Hinblick auf die Ertrags- und Vermögenslage.
- Das gesamte Verfahren ist transparent zu gestalten, von einer möglichen Einwerbung über die Mittelvergabe bzw. -verwendung bis zur Dokumentation der Gegenleistung. Eventuelle Interessenskollisionen der Entscheidungsträger sind offen zu legen.
- Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag zu dokumentieren.
- Innerhalb der Unternehmen sind die Zuständigkeiten für die Annahme bzw. Vergabe von Mitteln mit der entsprechenden Berechtigung zu Vertragsabschlüssen verbindlich festzulegen. Einzelmaßnahmen im Wert von jährlich mehr als 0,5 % der Bilanzsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

²¹ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017 sowie Kenntnisnahme-Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0175 vom 23.05.2013.

L. Sponsoring-Richtlinie

- Sponsoringmittel sind statistisch zu erfassen und in den Jahresabschluss des Unternehmens darzustellen.
- Führt aktives Sponsoring neben der Werbung zu Gegenleistungen, z.B. in Form von Eintrittskarten o. ä. sind die Grundsätze über die Annahme von Geschenken und Einladungen zu beachten.

M. Dienstwagen-Richtlinie

M. Dienstwagen-Richtlinie²²

1. Beschaffenheit des Dienstwagens, Eckwerte für die Nutzung

Geschäftsführern und Betriebsleitern wird von ihren Beteiligungen ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse zur Verfügung gestellt. Bei großen Gesellschaften (Beurteilung nach § 267 HBG) ist dies eine Mercedes E-Klasse oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug der oberen Mittelklasse, bei mittelgroßen und kleinen Beteiligungen eine Mercedes C-Klasse oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug der Mittelklasse.

Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist vorrangig auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen (in der Regel durch die Berücksichtigung einer zum Anschaffungsdatum günstigen CO₂-Effizienzklasse gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, d.h. mit Stand 2015 Effizienzklasse B, A oder besser). In diesem Kontext sind Mehrkosten für besonders umweltfreundliche Antriebskonzepte (u.a. Elektro, Hybrid und Erdgas) zulässig. Die Anschaffung ist dem Aufsichtsrats- oder Betriebskommissionsvorsitzenden anzuzeigen. Dem/der Geschäftsführer/in bzw. Betriebsleiter/in steht es frei, eine niedrigere Wagenklasse zu wählen.

Der Dienstwagen darf vom Nutzer auch für Privatfahrten genutzt werden. Es ist gestattet, das Recht der privaten Benutzung vertraglich auf Familienangehörige und Lebenspartner zu erweitern. Unabhängig davon darf der Dienstwagen für dienstliche Zwecke auch von den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beteiligungen verwendet werden.

Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Gesellschaft, die auf den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung entfallende Lohnsteuer trägt der/die Geschäftsführer/in bzw. Betriebsleiter/in.

Der Dienstwagen ist bei Kündigung, Beendigung der Geschäftsführertätigkeit oder bei Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Bei Kündigung wird der Dienstwagen solange belassen, wie die Dienstgeschäfte fortgeführt werden.

2. Anwendungskreis und Umsetzung

Die vorliegende Richtlinie kommt nur zur Anwendung, wenn deren Anwendung mit dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in bzw. Betriebsleiter/in einen Dienstvertrag vereinbart wurde (siehe dazu auch Kapitel R). Davon abweichende einzelvertragliche Regelungen setzen die betreffenden Regelungen dieser Richtlinie außer Kraft.

Die Details der Dienstwagennutzung können in eigener Verantwortung der Beteiligungen in einem Dienstwagenvertrag geregelt werden.

²² Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.

M. Dienstwagen-Richtlinie

3. Dienstwagen für Prokuristen

Sofern Prokuristen ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden soll, bedarf dies eines Beschlusses des Aufsichtsrates, welcher auch eine Entscheidung über die Wagenklasse zu treffen hat. Die übrigen Regelungen für Geschäftsführer bzw. Betriebsleiter gelten entsprechend.

N. Kennzahlen und Berichtswesen

N. Kennzahlen und Berichtswesen²³

1. Quartalsberichtserstattung

Die Beteiligungsverwaltung stellt eine quartalsweise Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung (über die zuständigen Ausschüsse) sicher. Die Quartalsberichtserstattungen umfassen die wesentlichen Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Wiesbaden.

2. Bereitstellung der Daten und Inhalte

Die Unternehmensführung soll der Beteiligungsverwaltung jeweils spätestens am fünften Montag nach Ende des ersten bis dritten Quartals sowie am 1. März für das vierte Quartal einen aussagekräftigen Quartalsbericht zur Verfügung stellen.

Darin sollen eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie unternehmensspezifische Kennzahlen - jeweils mit der entsprechenden Hochrechnung und Kommentierung - enthalten sein. Der Bericht geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Es soll auf Grundlage eines von der Beteiligungsverwaltung aufgestellten Musters erfolgen.

3. Behandlung der Quartalsberichte

Die Unternehmensführungen sollen die Quartalsberichte dem jeweiligen Aufsichtsgremium in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorlegen.

Unabhängig davon werden die Quartalsberichte aller wesentlichen Beteiligungen durch die Beteiligungsverwaltung den zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung als nichtöffentliche Vorlage zur Kenntnis gegeben.

4. Ziele / Leistungskennzahlen

Die in den Quartalsberichtserstattungen aufgeführten Leistungskennzahlen werden kontinuierlich überarbeitet und fortlaufend angepasst. Änderungsvorschläge können der Beteiligungsverwaltung jederzeit formlos mitgeteilt werden.

Sofern durch die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse, Magistrat oder Aufsichtsorgan gesellschaftsspezifische Ziele operativer oder strategischer Art festgelegt werden, werden diese automatisch in den Beteiligungsbericht sowie - sofern sinnvoll - in die Quartalsberichterstattung über-

²³ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.

N. Kennzahlen und Berichtswesen

nommen. Über die Zielerreichung ist zudem durch das jeweilige, gemäß Dezernatsverteilungsplan zuständige Fachdezernat, zu berichten.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung²⁴

1. Präambel

Die zunehmende Aufgliederung der Stadtverwaltung in privatwirtschaftliche Unternehmen neben der Kernverwaltung ist der Anlass für neue Wege in der Organisation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eingedenk dessen haben der Magistrat und der Gesamtpersonalrat die folgende Absichtserklärung unterzeichnet.

Mit der freiwilligen Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV) soll dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen werden, eine Möglichkeit zur Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zu schaffen.

Mitglieder der GBV sollen Delegierte der Arbeitnehmervertretungen der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden und der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sein.

Die Bildung der GBV soll eine frühzeitige Information und Beratung von Beteiligungsgegenständen ermöglichen, die die Beschäftigten der städtischen Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden gleichermaßen betreffen. Die GBV soll jederzeit Themen zur Beratung initiieren können. Die Initiative zur Beratung von Sachverhalten soll auch vom Magistrat ausgelöst werden können.

2. Grundsatz

Auf der Basis dieser Absichtserklärung wird die bestehende gesetzliche Beteiligungsstruktur von Betriebs- und Personalräten um ein weiteres, gesetzlich nicht normiertes und daher rein freiwilliges Element ergänzt. Das Bilden der GBV wird vom Gesamtpersonalrat und dem Magistrat mit dem Ziel verfolgt, die öffentliche Daseinsgestaltung und -vorsorge durch alle Ämter, Betriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden als gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Der Gesamtpersonalrat und der Magistrat schaffen damit ein freiwilliges, nicht gesetzlich normiertes Konsultationsforum zur stadtweiten Interessenabwägung und -formulierung.

Die Rechte und Pflichten der Betriebs- und Personalräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleiben unberührt.

²⁴ Mit Beschluss des Magistrates Nr. 0611 vom 13.09.2016 wurde der Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zugestimmt. Die Dezernate I und III wurden mit der Umsetzung beauftragt. Die Unterzeichnung der Absichtserklärung erfolgte am 06.12.2016 durch den Oberbürgermeister und die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

3. Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis

Der Gesamtpersonalrat, die Personalräte aller Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und die Betriebsräte aller mittel- und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen die Möglichkeit erhalten, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die GBV zu entsenden.

Darüber hinaus können der Gesamtpersonalrat, die Personalräte und Betriebsräte von

- Verwaltungen/Betrieben/Gesellschaften mit mehr als 300 Beschäftigten ein weiteres Mitglied,
- Verwaltungen/Betrieben/Gesellschaften mit mehr als 600 Beschäftigten zwei weitere Mitglieder

entsenden. Für jedes Mitglied kann der jeweilige Gesamtpersonal-, Personal- oder Betriebsrat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter benennen. Die Entsendung erfolgt für die Wahlperiode der jeweiligen Arbeitnehmerinteressenvertretung; sie ist an das Wahlmandat gebunden.

Bei zwei oder mehr Mitgliedern sollte die Hälfte der Mandate mit Frauen besetzt sein. Es ist ggf. eine Begründung abzugeben, warum die Frauenquote nicht eingehalten werden kann.

Aus ihrer Mitte bestimmt die GBV einen Sprecherkreis, der aus drei Mitgliedern besteht. Die GBV hat für die Durchführung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Rolle und Aufgabe des Sprecherkreises wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

Die Organisation der GBV (Geschäftsführung) erfolgt durch den Gesamtpersonalrat.

4. Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Magistrat, regelmäßige Beratungen

4.1

Zur Behandlung der unter Nummer 5 genannten Angelegenheiten werden zwischen dem Magistrat und dem Sprecherkreis der GBV regelmäßige Beratungen durchgeführt. Diese Beratungen sollen einmal im Halbjahr sowie in dringenden Fällen bei angemeldetem Bedarf stattfinden. An den Beratungen nehmen der Sprecherkreis der GBV sowie vom Magistrat entsandte Vertreterinnen und Vertreter teil.

4.2

Zu den Beratungen können von beiden Seiten sachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Sachkunde wird gegenseitig bei den entsprechenden Personen, die hinzugezogen werden, akzeptiert.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

4.3

Die Tagesordnung zur Beratung wird vom Sprecherkreis und einer vom Magistrat zu bestimmenden Stelle einvernehmlich abgestimmt.

5. Gegenstände der Information und Beteiligung

5.1

Der Sprecherkreis der GBV und die vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter beraten über soziale, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten, die alle oder wesentliche Teile der GBV betreffen oder miteinander verbinden. Beratungsrelevante Gegenstände sind Absichten und Tatsachen, die im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit Arbeitnehmerinteressen stehen.

5.2

Der Magistrat stellt dem Sprecherkreis der GBV die für eine Beratung dieser Angelegenheiten erforderlichen Informationen zur Verfügung bzw. leitet die zu diesem Zweck von den Betriebsleitungen oder Geschäftsführungen bereitgestellten Informationen an den Sprecherkreis der GBV weiter. Die Informationen sollen mit der GBV spätestens dann beraten werden, sobald eine Maßnahme seitens der Dienststelle/Betriebsleitung/Geschäftsführung auf ihre mögliche Umsetzung geprüft wird, bzw. konkrete Entscheidungen vorbereitet werden.

6. Verfahrensregelungen

6.1

Der Sprecherkreis der GBV und der Magistrat können jeweils Angelegenheiten zur gemeinsamen Beratung anmelden. Förmliche Beteiligungsverfahren nach dem HPVG und dem BetrVG erfolgen unabhängig von den Konsultationsberatungen der GBV. Für den Fall, dass eine Angelegenheit nach Nummer 5 dieser Erklärung zur gemeinsamen Beratung vorgesehen ist, werden die ggf. nach dem HPVG und dem BetrVG zu beteiligenden Gremien darüber informiert, dass die GBV in gleicher Angelegenheit tätig ist.

6.2

Einladung und Protokoll betreffend die gemeinsamen Beratungen erfolgen alternierend durch den Sprecherkreis/die Geschäftsstelle der GBV und den Magistrat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Infrastruktur (Sitzungsräume) sowohl für das Zusammentreten der GBV als auch für die Beratungen des Sprecherkreises mit den vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

6.3

Für ihre Tätigkeit in der GBV und im Sprecherkreis sollen die Mitglieder für die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen und für eine angemessene Vorbereitung ohne Minderung ihrer Dienstbezüge oder Entgelte von der Arbeit freigestellt werden.

7. Schlussbestimmung

Die GBV soll eine ständige Einrichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden sein. Ungeachtet dessen kann die Zusammenarbeit sowohl vom Magistrat als auch vom Sprecherkreis der GBV jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

8. Beschlusslage

Mit Beschluss des Magistrates Nr. 0611 vom 13.09.2016 wurde der Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zugestimmt. Die Dezernate I und III wurden mit der Umsetzung beauftragt.

Die Unterzeichnung der Absichtserklärung erfolgte am 06.12.2016 durch den Oberbürgermeister und die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates.

P. Sonderregelungen für Kapitalgesellschaften mit verpflichtendem AR

P. Übertragbarkeit des Kodex und der Richtlinien des Beteiligungshandbuches auf GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat

Regelungen im Beteiligungskodex und im Beteiligungshandbuch über die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft wären insoweit unwirksam, als sie den obligatorisch einzurichtenden Aufsichtsrat tangierten (in der Landeshauptstadt Wiesbaden sind derzeit, was die GmbH anbetrifft, nur zwei obligatorisch einzurichtende Aufsichtsräte nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, nämlich der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH und der Helios Dr.-Horst-Schmidt Kliniken GmbH relevant) und diese Rechte durch den Kodex, vermittelt durch die Satzung, beschränkt werden könnten.

Die Zusammensetzung eines solchen Aufsichtsrates sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG zwingend nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, nach den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 3, § 125 Abs. 3 und 4 und nach den §§ 170, 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Daneben sind die §§ 4 ff. DrittelbeteiligungsgG zu beachten.

Die genannten Vorschriften betreffen die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Bestellung, Amtszeit und Abberufung seiner Mitglieder, deren Rechtsverhältnis zur Gesellschaft (insbes. z. B. Verschwiegenheitspflicht), die innere Ordnung, Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Informationsrechte des Aufsichtsrates. Die weiter genannten Bestimmungen im Drittelbeteiligungsgesetz betreffen den Anteil der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat und deren Wahl und Abberufungsmöglichkeit.

Der Satzungsautonomie der Gesellschaft wird diese Regelungen betreffend insoweit grundsätzlich kein Spielraum gelassen, weswegen jegliche dies betreffende Bestimmungen im Kodex leer laufen würden.

Entsprechende Regelungen im Kodex könnte man aber schlicht mit der Maßgabe versehen, dass sie unbeschadet der Geltung zwingender entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts getroffen werden bzw. soweit die Regelungen rechtlich zulässig sind.

P. Sonderregelungen für Kapitalgesellschaften mit verpflichtendem AR

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag²⁵

*(die mit xxx markierten Stellen sind bei der Anpassung
an die jeweilige Gesellschaft zu ändern)*

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft xxx

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: xxx
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Ziel der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt vorrangig das Ziel xxx.
*(Durch die Beschreibung von Ziel und Zweck der Gesellschaft sollte deutlich
zum Ausdruck kommen, dass ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt)*
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist xxx.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.

²⁵ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016, ergänzt durch Beschluss Nr. 0338 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 sowie durch Beschluss Nr. 0355 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt

€ xxx

(in Worten: Euro xxx).

- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wobei der Zustimmungsbeschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen bedarf.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. ²Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. ²Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (4) ¹Der oder die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (5) ¹Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. ²Die jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.

§ 8

Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu xxx Mitgliedern besteht.
- (2) ¹Ihm gehören an:
 1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden;
 2. kraft Amtes das für Beteiligungen zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 3. kraft Amtes das für das Fachdezernat xxx zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 4. mindestens sechs und höchstens acht weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

5. bis zu xxx von den Beschäftigten gewählte Vertreter.²⁶
6. bis zu zwei externe Sachverständige, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.

²Sollte das vom Oberbürgermeister nach Satz 1 Nr. 1 bestimmte Mitglied bereits nach Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates sein, so kann er ein weiteres Magistratsmitglied als Aufsichtsratsmitglied bestimmen.

³Die Wahl der Beschäftigtenvertreter erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, geheimer, gleicher, freier und unmittelbarer Wahl. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht steht allen volljährigen Arbeitnehmern der Gesellschaft zu, die der Gesellschaft seit mindestens einem Jahr angehören und bei denen es sich nicht um leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG handelt. ⁵Auf die einjährige Unternehmensangehörigkeit werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem Unternehmen, an dem die Landeshauptstadt Wiesbaden mindestens mehrheitlich beteiligt ist, und Zeiten der Angehörigkeit zur Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden angerechnet. ⁶§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie die §§ 9 und 10 DrittelBG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.²⁷ ⁷Es ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus xxx²⁸ Mitgliedern besteht. ⁸Ist in der Gesellschaft ein Betriebsrat gebildet, so ernennt die Geschäftsführung den Wahlvorstand aufgrund eines Vorschlages des Betriebsrates. ⁹Ist kein Betriebsrat gebildet oder kommt durch den Betriebsrat kein Vorschlag zu Stande, so ernennt die Geschäftsführung mit Einverständnis der jeweilig Betroffenen einen Wahlvorstand aus der Mitte der passiv Wahlberechtigten. ¹⁰Mindestens ein Beschäftigtenvertreter soll eine Frau sein.²⁹

- (3) ¹Kein Aufsichtsratsmitglied kann für eine längere Zeit gewählt werden als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. ²Hierbei wird das Jahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates auch nach Ablauf der Wahlzeit im Sinne des Satz 1 so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger berufen sind. ⁵Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Zeit aus, für welche sie bestellt sind, so ist unverzüg-

²⁶ Abgestuft nach der Größe der Gesellschaft: Gesellschaften mit weniger als 10 Beschäftigten oder mit Holdingfunktionen: Keine Vertretung im AR. Gesellschaften zwischen 10 und 40 Beschäftigten: 1 Arbeitnehmervertreter im AR. Gesellschaften mit mehr als 40 Beschäftigten: 2 Arbeitnehmervertreter im AR. Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten werden Geschäftsführer und Prokuristen nicht einbezogen.

²⁷ Nachrichtlich: § 4 Abs. 3 Satz 2-3 DrittelBG: „Auf die einjährige Unternehmensangehörigkeit werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem anderen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, angerechnet. Diese Zeiten müssen unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens berechtigt sind.“ § 9 DrittelBG: „Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“ § 10 DrittelBG: „Niemand darf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen. Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.“

²⁸ 10 bis 20 Wahlberechtigte: Ein Mitglied. 20 bis 40 Wahlberechtigte: 2 Mitglieder. Über 40 Wahlberechtigte 3 Mitglieder.

²⁹ Entfällt bei Gesellschaften mit weniger als 40 Beschäftigten.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

lich ein Nachfolger nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds maßgeblichen Regeln zu bestellen. ⁶Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

⁷Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus (§ 125 Abs. 2 Satz 4 HGO), es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt. ⁸Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁹Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung, muss die Frist nicht eingehalten werden.

- (4) ¹Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat können die Aufsichtsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9

Aufsichtsrat - Innere Ordnung, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) ¹Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder das von ihm nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmte Magistratsmitglied. ²Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Der stellvertretende Vorsitzende hat – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt, also insbesondere mit Ausnahme des Doppelstimmrechts nach § 9 Abs. 8 und der eigenmächtigen Wahrnehmung der Befugnisse nach § 11 Abs. 4 – die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- (3) ¹Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
- (4) ¹Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ²In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. ³Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. ⁴Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. ⁵Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

teilnehmen. ²Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

- (6) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende. ²Sind beide nicht anwesend, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit der Leitung der Sitzung betrauen. ³Er Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters oder des nach Abs. 6 Satz 2 bestimmten Sitzungsleiters, wenn dieser die Sitzung leitet.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten. ²Von der Schweigepflicht entbunden sind:
1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden oder ihrer Ausschüsse; soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn in nichtöffentlichen Sitzungen beraten wird;
 2. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn alle Gesellschaftsanteile an dieser unmittelbar oder mittelbar von der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten werden;
 3. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen beraten;

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen;
5. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

³Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten in den Punkten 1-4 nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

- (13) ¹Für alle Mitglieder, die aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 dem Aufsichtsrat angehören, gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 3 bis 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 HGO. ²Zudem gelten für diese Mitglieder die §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.
- (14) Die in § 52 Abs. 1 GmbHG in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, soweit sie oder ihr Inhalt nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag für anwendbar erklärt wurden.

§ 10

Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der in den Aufsichtsrat gewählten externen Sachverständigen kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestimmt bzw. gewählt werden. ²Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird durch diesen bestimmt. ³Macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertreter. ⁴Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder bestimmen ihre Stellvertreter im Aufsichtsrat selbst. ⁵Die Stellvertreter für die von der Gesellschafterversammlung gewählten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt. ⁶Bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 kann zusammen mit jedem Wahlvorschlag für einen Bewerber ein Stellvertreter vorgeschlagen werden; ein Bewerber kann nicht zugleich als Stellvertreter eines anderen Bewerbers vorgeschlagen werden. ⁷Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gemäß § 8 Abs. 2 Satz Nr. 5 gewählt, so ist auch der zusammen mit ihm vorgeschlagene Stellvertreter gewählt.
- (2) ¹Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung oder Wahl geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. ²Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds. ³Für die Niederlegung des Amtes gilt die Regelung für die Aufsichtsratsmitglieder in § 8 Abs. 3 entsprechend.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- (3) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere das Stimmrecht, sofern das vertretene Aufsichtsratsmitglied in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist und seinen Vertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat und dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen werden die Sonderrechte des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere das Recht zur Leitung von Aufsichtsratssitzungen, von den Stellvertretern nicht ausgeübt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
- (4) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. ²Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft. ³Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO (Entscheidungen des Gesellschafters nach §13 Abs. 1 Nr. 1), den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.
- (4) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet
 1. über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

2. über den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung;
3. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
4. über die Ernennung eines der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung;
5. über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung;
6. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;
7. über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer;
8. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
9. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.

Bei Baugesellschaften zusätzlich:

10. über Bau- und Investitionsprogramme sowie Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramme sowie deren Finanzierung;
- (6) Sofern sich keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ergibt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, *Textvariante A*: soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen:
1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR xxx überschreitet. *Textvariante B*: Ist die Maßnahme im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten, bedarf sie abweichend von Satz 1 nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn die Maßnahme einen Einzelbetrag von EUR xxx übersteigt;
 2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von EUR xxx übersteigt;
 3. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR xxx, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 4. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfalle ein Betrag von EUR xxx überschritten wird;
 5. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR xxx (bezogen auf die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses, hilfsweise auf den Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses);
 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als EUR xxx;
 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als EUR xxx im Einzelfall.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

Bei Baugesellschaften zusätzlich:

8. Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekte im Ganzen mit Beträgen von mehr als EUR 1.000.000,00 sowie deren Finanzierung;
 9. der Abschluss von Städtebaulichen Verträgen sowie die Übernahme der Aufgaben als Erschließungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsträger;
 10. Mehrkosten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekten von mehr als 10% des zuvor genehmigten Projektbudgets sind rechtzeitig vorher dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte der Gesellschaft seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
- (8) Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt oder ihre Ablehnung erklärt hat oder dem Aufsichtsrat mitgeteilt hat, dass sie die Notwendigkeit der Herbeiführung eines Beschlusses im Sinne des § 13 Abs. (1) Nr. 1 sieht.
- (9) ¹Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen über die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften nach Abs. 6 so rechtzeitig getroffen werden können, dass der Aufsichtsrat eine von jeglichen rechtlichen (einschließlich haftungsrechtlichen) Zwängen und Risiken unbeeinflusste und freie Entscheidung treffen kann. ²Dies betrifft insbesondere Vergabeverfahren und deren Einleitung. ³Nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einleitung des Vergabeverfahrens bedarf es einer weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats nur dann, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens keine eindeutige Entscheidung zur Zuschlagserteilung ermöglicht. ⁴Der Aufsichtsrat kann bei seiner Zustimmung zur Einleitung des Vergabeverfahrens beschließen, dass eine weitere Befassung des Aufsichtsrats nicht mehr erfolgt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden oder dazu einzelne Mitglieder beauftragen.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Benutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen, bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (10) Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO,
 2. die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften,
 4. die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages,
 5. die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 6. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 7. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 8. die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
 9. die Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile im Sinne von § 5, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils,
 10. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt,
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 12. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele,
 13. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 6 sowie deren Abberufung,
 14. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 15. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern,
 16. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung,
 17. Entscheidungen im Sinne des § 11 Abs. (5) anstelle des Aufsichtsrates, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich gezogen hat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere solche nach § 11 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständigen Prüfungsorgan stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
- (3) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die von der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 15

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Land Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und den nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 16

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 17

Schlussbestimmungen und -anmerkungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- (3) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.
- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

*(die mit **XXX** markierten Stellen sind bei der Anpassung an die jeweilige Gesellschaft zu ändern)*

(die Formulierungen dieses Vertrages enthalten der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form. Bei der Anstellung von Geschäftsführerinnen ist der Vertrag entsprechend anzupassen)

Geschäftsführeranstellungsvertrag

zwischen

der **XXX** GmbH,

vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates
XXX

- im nachfolgenden kurz „Gesellschaft“ genannt -

und

XXX,
wohnhaft: **XXX**

- im nachfolgenden kurz „Geschäftsführer“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsdauer und Beendigung

1. Dieser Vertrag beginnt am **XXX**. Er ist auf die Dauer von fünf Jahren [drei Jahren bei Erstbestellung] und somit bis zum **XXX** abgeschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vertragsparteien werden frühestens 12 Monate vor Vertragsende Verhandlungen über eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Diesbezügliche Erklärungen des Geschäftsführers sind an den/die Aufsichtsratsvorsitzen-

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

de/n zu richten, der sich mit den Gesellschaftern ins Benehmen setzt. Ein Anspruch auf Aufnahme der Verhandlungen besteht nicht.

3. Auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist eine Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.
4. Die Abberufung als Geschäftsführer ist jederzeit möglich. Die Abberufung gilt als ordentliche Kündigung dieses Anstellungsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalendermonatsende. Die Frist beginnt mit schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses über die Abberufung durch persönliche Übergabe oder durch Zustellung an die letzte der Gesellschaft bekannte Wohnanschrift des Geschäftsführers.
5. Beendet die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis mit dem Geschäftsführer durch als ordentliche Kündigung geltende Abberufung aus Gründen, die nicht vom Geschäftsführer zu vertreten sind, zahlt die Gesellschaft dem Geschäftsführer eine Abfindung in Höhe des auf die nach Ablauf der Kündigungsfrist verbleibenden Vertragsrestlaufzeit entfallenden Jahresgrundgehaltes, höchstens jedoch drei Jahresgrundgehälter. Der Abfindungsanspruch entsteht mit Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses und ist fällig mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Der Abfindungsanspruch entfällt, wenn die Gesellschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist oder sich bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses herausstellt, dass die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis auch aus wichtigem Grund hätte kündigen können.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer im Falle seiner Abberufung unter Weiterzahlung seiner Vergütung und unter Anrechnung etwaiger noch offen stehender Urlaubsansprüche jederzeit von der Verpflichtung zur Dienstleistung widerruflich oder unwiderruflich ganz oder teilweise freizustellen. Für die Zeit der Freistellung besteht kein Anspruch auf Tantieme und einen Dienstwagen.
7. Auf den Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung muss sich der Geschäftsführer in entsprechender Anwendung von § 615 S. 2 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste während der Restlaufzeit des Vertrages erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft Auskunft über den anrechenbaren Verdienst zu erteilen.
8. Die vorstehende Regelung gilt ebenso bei einvernehmlicher Aufhebung des Anstellungsvertrages, wenn und soweit der Geschäftsführer statt der Vergütung eine Abfindung erhält. Der Geschäftsführer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine gezahlte Abfindung in Höhe der Vergütungen zurückzuzahlen, die er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste nach Beendigung des Anstellungsvertrages bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anstellungsvertrag ohne die einvernehmliche vorzeitige Beendigung enden würde, erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
9. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Gesellschaft gilt insbesondere:
 1. die Vornahme von zustimmungspflichtigen Geschäften ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung,

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.

Besteht der wichtige Grund darin, dass der Geschäftsführer ohne eigenes Verschulden infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder wegen Nachlassens seiner körperlichen oder geistigen Kräfte seine vertraglichen Pflichten nicht mehr dauernd ausreichend erfüllen kann, so ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Gesellschaft kann jedoch den Geschäftsführer vorzeitig von seinen Dienstgeschäften befreien.

10. Wird der Geschäftsführer während der Laufzeit dieses Vertrags auf Dauer berufsunfähig, endet dieser Vertrag abweichend von Abs. 1 mit Ende des Quartals, in dem die dauernde Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist, nicht jedoch vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Entgeltfortzahlungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages. Unter Berufsunfähigkeit im Sinne dieses Vertrages verstehen die Parteien die dauernde Verhinderung zu 50% oder mehr an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag. Die Berufsunfähigkeit wird im Zweifel durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. In dem Fall, dass die Parteien sich über den als Gutachter zu benennenden Arzt nicht einigen, wird dieser auf Anforderung der Gesellschaft durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Ärztekammer bestimmt.
11. Ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, endet dieser Vertrag mit Ablauf des Jahres, in dem der Geschäftsführer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Regelaltersrente erfüllt.
12. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 2

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft und dieses Anstellungsvertrages in ihrer jeweiligen Fassung. Er hat den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates Folge zu leisten.
2. Der Geschäftsführer wird sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes führen. Alle Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungserfordernisse, die sich aus Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung ergeben, sind zu beachten.
3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen „Richtlinien der guten Unternehmensführung“ bzw. eines „Public Corporate Governance Kodex“ zu beachten und anzuwenden.
4. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

§ 3

Feste Vergütung

1. Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer ein festes Jahresgrundgehalt (Grundgehalt) in Höhe von € xxx brutto (in Worten: xxx Euro). Das Grundgehalt wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Ende eines Kalendermonats ausgezahlt.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, zusätzlich zur oben genannten Vergütung jährlich € xxx (in Worten: xxx Euro) nach Wahl des Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung durch einen Versorgungsträger im Sinne von § 1 b Abs. 2 bis 4 BetrAVG umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage). Die Einzelheiten, insbesondere zur Versorgungsart und den Leistungen im Versorgungsfall, werden in einer gesonderten Versorgungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Diese ist Bestandteil des Anstellungsvertrages.
3. Besteht das Vertragsverhältnis nicht über ein ganzes Kalenderjahr, werden die vorgenannten Bezüge und Altersversorgungsbeiträge pro rata temporis gezahlt.

§ 4

Variable Vergütung (Bonus)

1. Der Geschäftsführer erhält zusätzlich zur festen Vergütung einen variablen Bonus von jährlich bis zu € xxx, in Worten: xxx Euro (Zielgröße). Der variable Bonus wird kalenderjährlich (Bemessungszeitraum) geleistet. Die Bonuszahlung hängt in ihrem Entstehen und ihrer Höhe davon ab, dass bestimmte Ziele erreicht werden. Diese Ziele werden kalenderjährlich jeweils bis zum 31. März einvernehmlich zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer in einer schriftlichen Zielvereinbarung festgelegt. Sofern kein Einvernehmen über den Inhalt der Zielvereinbarung erzielt wird, entscheidet die Gesellschaft nach billigem Ermessen. Die schriftliche Zielvereinbarung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Anstellungsvertrages.
2. Die Höhe des Bonus hängt vom Grad der Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele ab. Die Zielerreichung wird mittels Vorlage der Ergebnisse unter Angabe des Grades der Zielerreichung durch den Geschäftsführer dem Aufsichtsrat dargelegt, der durch Beschluss den Zielerreichungsgrad feststellt.
3. Scheidet der Geschäftsführer unterjährig aus, so erhält er die Bonuszahlung anteilig. Im Falle einer unberechtigten fristlosen Eigenkündigung oder einer fristlosen Kündigung der Gesellschaft entfällt die Bonuszahlung.
4. Der Bonus ist ein zusätzlicher variabler Vergütungsbestandteil; er kann über oder unter der Zielgröße liegen. Der Geschäftsführer hat keinen Rechtsanspruch auf die Festlegung bestimmter Ziele oder einer bestimmten Höhe. Dies gilt auch, wenn für mehrere Bemessungszeiträume jeweils die gleichen Ziele festgelegt worden sind.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

§ 5

Dienstwagen, Sonstige Leistungen, Spesen, Aufwendungsersatz

1. Die Gesellschaft zahlt dem Geschäftsführer einen Zuschuss von 50 % zu den Kosten seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie seiner Rentenversicherung, jedoch nicht mehr als den jeweiligen gesetzlichen Höchstsatz des Arbeitgeberzuschusses. Des Weiteren übernimmt die Gesellschaft die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Hat der Geschäftsführer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden ihm diese von der Gesellschaft erstattet, sofern deren betriebliche Veranlassung feststeht.
3. Dem Geschäftsführer wird von der Gesellschaft ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse (xxx* oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug) zur Verfügung gestellt, der auch für Privatfahrten genutzt werden darf. Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Gesellschaft, die auf den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung entfallende Lohnsteuer trägt der Geschäftsführer. Die Details der Nutzung des Dienstwagens und des Nutzerkreises werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Dem Geschäftsführer steht es frei, eine niedrigere Wagenklasse zu wählen. Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen (in der Regel durch die Berücksichtigung einer günstigen CO₂-Effizienzklasse gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung zum Zeitpunkt der jeweiligen Anschaffung, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses also die Effizienzklassen B, A oder besser). In diesem Kontext sind Mehrkosten für besonders umweltfreundliche Antriebskonzepte (u.a. Elektro, Hybrid und Erdgas) zulässig. Die Anschaffung ist in jedem Fall dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Der Dienstwagen ist bei Kündigung, Beendigung der Geschäftsführertätigkeit oder bei Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Bei Kündigung wird der Dienstwagen solange belassen, wie die Dienstgeschäfte fortgeführt werden.

§ 6

Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Tod

1. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit über den in § 616 BGB gesetzlich geregelten Anspruch hinaus, so erhält der Geschäftsführer vom Tage der Barleistung der Sozialversicherung einen Zuschuss. Der Zuschuss ergänzt die gesetzlich vorgesehenen Leistungen auf 100% seines Nettoentgeltes für 3 Monate und auf 85% seines Nettoentgeltes für weitere 3 Monate. Bei einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfall werden die Barleistungen der Berufsgenossenschaft in den ersten 6 Monaten auf 100% des Nettoentgeltes aufgefüllt, darüber hinaus auf 85% für weitere 3 Monate. Ein Anspruch auf Krankenbezüge bzw. Zuschuss besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten entgeltlichen Tätigkeit entsteht, vorsätzlich oder durch Suchtmittelgenuss herbeigeführt wird.
2. Für die Ermittlung der Gesamtdauer der Zuschusszahlung zählen die Zeiten des gesetzlich geregelten Anspruchs auf Vergütungsfortzahlung mit. Der Anspruch auf Zuschusszahlung besteht während eines Kalenderjahres bis zur Dauer nach obi-

* Bitte ergänzen: Bei große Gesellschaften nach § 267 HBG: „Mercedes E-Klasse“, bei mittelgroße und kleine Gesellschaften nach § 267 HBG: „Mercedes C-Klasse“.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

ger Staffel. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste, so erhält der Geschäftsführer für diese Krankheit den Zuschuss nach obiger Staffel. Der Zuschuss wird längstens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

3. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch ein Ereignis entstanden, das Leistungen an den Geschäftsführer aus einer Versicherung auslöst, für die die Gesellschaft die Prämien gezahlt hat, so stehen die Leistungen der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages zu, den sie dem Geschäftsführer als Zuschuss gewährt hat. Das gilt nicht für Versicherungsleistungen, die einen Dauerschaden oder Krankenkosten ausgleichen.
4. Auf den Zuschuss entfallende Steuern oder sonstige Abzüge trägt der Geschäftsführer.
5. Der Anspruch auf Bonus gemäß § 4 verringert sich anteilig um die Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese im Kalenderjahr länger als drei Monate dauert.
6. Im Falle seines Todes erhalten die Hinterbliebenen (Witwe, Lebenspartner oder evtl. unterhaltsberechtigten Kinder) das Grundgehalt gemäß § 3 Abs. 1 noch bis zum Ablauf des Sterbemonats weiter.
7. Ansprüche gemäß den vorstehenden Absätzen bestehen längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

§ 7

Jahresurlaub

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Urlaub (Samstag ist kein Arbeitstag). Besteht der Geschäftsführeranstellungsvertrag nicht über ein ganzes Kalenderjahr, wird der Urlaub nur zeitanteilig gewährt. Der Urlaubsantritt richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Das Bundesurlaubsgesetz findet keine Anwendung. Der Urlaub kann in Teilen genommen werden. Nicht genommener Urlaub verfällt mit Ablauf des 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Falls der Urlaub auf Anweisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann, erfolgt eine anteilige Barabgeltung auf der Grundlage des Jahresgrundgehaltes gemäß § 3 Abs. 1. Diese ist bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres fällig.

§ 8

Mitteilung und Veröffentlichung der Bezüge

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Wiesbaden jährlich bis zum 31. März die ihm von der Gesellschaft im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Bezüge (Geld- und Sachbezüge sowie sonstige geldwerte Leistungen) - aufgeschlüsselt nach fixen und variablen Gehaltsbestandteilen - mitzuteilen. Der Geschäftsführer stimmt der Veröffentlichung seiner Bezüge, insbesondere im Beteiligungsbericht und im Anhang zum Jahresabschluss, durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

§ 9

Nebentätigkeit und Interessenkollision

1. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Er ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies das Wohl der Gesellschaft erfordert, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen wahrzunehmen. Die Übernahme einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit ist daher nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Aufsichtsrats- und ähnlichen Mandaten.

In diesem Rahmen ist er auf Beschluss des Aufsichtsrates auch verpflichtet und mit dessen schriftlicher Genehmigung berechtigt, Nebentätigkeiten oder Ehrenämter im Interessenbereich der Gesellschaft, vor allem in der Leitung von mit der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern verbundenen Unternehmen zu übernehmen.

Die im Zusammenhang mit diesem Anstellungsvertrag übernommenen Nebentätigkeiten und Ehrenämter sind bei Beendigung dieses Anstellungsvertrages unverzüglich ebenfalls zu beenden.

2. Die Übernahme von öffentlichen oder privaten Ehrenämtern ist gestattet, wenn die Interessen der Gesellschaft hiervon nicht beeinträchtigt werden. Diese ehrenamtlichen Nebentätigkeiten und deren Umfang sind im Einzelfall vor Beginn mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. In der Anlage 1 zu diesem Vertrag sind die bei Vertragsbeginn ausgeübten Ämter aufgeführt. Die Gesellschaft stimmt deren weiterer Ausübung zu.*
3. Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat einmal im Jahr über seine Nebentätigkeiten und Ehrenämter schriftlich. Im Übrigen ist es dem Geschäftsführer ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht gestattet, anderweitig gegen Entgelt angestellt oder freiberuflich tätig zu sein, ein Gewerbe auszuüben oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Geschäftsunternehmen zu beteiligen. Dies gilt nicht für Vermögensanlagen, die außerhalb des Interessenbereiches der Stadt Wiesbaden liegen. Wissenschaftliche und publizistische Tätigkeiten sind dem Geschäftsführer gestattet. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer die Zustimmung zu einer Nebentätigkeit verlangen, wenn hierdurch die Interessen der Stadt Wiesbaden oder der Gesellschaft nicht berührt werden.
4. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern hat der Geschäftsführer stets dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft und der Stadt Wiesbaden nicht negativ beeinträchtigt werden.
5. Der Geschäftsführer darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen oder Gesellschaften von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile (Zahlungen, Vergünstigungen oder Wertgegenstände) fordern oder annehmen, wenn es sich dabei um einen unzulässigen Anreiz für eine für einen Dritten vorteilhafte Entscheidung oder eine Belohnung dafür handeln könnte. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen, die den üblichen Gepflogenheiten und einem sozial adäquaten Maß (z.B. der wechselseitigen Kontaktpflege) entsprechen, kein Interessenkonfliktpotential enthalten, den Ruf der Gesellschaft nicht in

* Gegebenenfalls diesen Satz zusammen mit dem vorangehenden Satz streichen.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

Frage stellen oder auch sonst die Interessen der Gesellschaft nicht negativ berühren. Der Geschäftsführer hat sich in diesem Zusammenhang stets so zu verhalten, dass sein Verhalten bei sachgerechter Betrachtung nicht falsch verstanden werden kann; im Zweifel hat die Annahme des Vorteils zu unterbleiben.

§ 10

Wettbewerbsverbot*

1. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, während der Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft weder in selbständiger noch unselbständiger Stellung oder in sonstiger Weise für ein Unternehmen oder eine Einrichtung der öffentlichen oder privaten Hand im Rhein-Main-Gebiet (einschließlich Großraum der Stadt Mainz) tätig zu sein, das/die mit der Gesellschaft im Wettbewerb steht.
2. Der Geschäftsführer verpflichtet sich insbesondere, nicht ein festes Arbeitsverhältnis oder ein freies Beratungs- oder Vertretungsverhältnis bei einem solchen Unternehmen oder bei einer solchen Einrichtung einzugehen.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Geschäftsführer während der Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zuletzt von ihm bezogenen vertragsgemäßen Vergütung zu zahlen. Die Entschädigung wird jeweils am Monatsende ausgezahlt.
4. Für die Anrechnung von Einnahmen aus anderweitigem Erwerb auf die Entschädigung findet § 74c des Handelsgesetzbuches (HGB) analog Anwendung. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, während der Dauer des Wettbewerbsverbots unaufgefordert Auskunft über die Höhe seiner Bezüge zu geben und die Anschrift seines jeweiligen Arbeitgebers/Auftraggebers mitzuteilen.
5. Der Geschäftsführer hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot eine Vertragsstrafe von € 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu zahlen. Im Fall eines Dauerverstoßes (Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen von länger als einem Monat) ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegenüber dem Gesellschafter einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
6. Die Gesellschaft kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten auf das Wettbewerbsverbot verzichten.

* Die Notwendigkeit der folgenden Vertragsklauseln ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie kann in billigem Ermessen entfallen.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

§ 11

Geheimhaltung

1. Der Geschäftsführer hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf dieses Anstellungsvertrages, strikte Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren.
2. Bei Beendigung des Anstellungsvertrages oder im Fall einer durch die Gesellschaft erfolgenden Freistellung von der Dienstleistung hat der Geschäftsführer unverzüglich sämtliche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Gegenstände und Unterlagen, insbesondere Schlüssel, Bücher, Modelle, Datenträger, Computer, Mobiltelefone und Aufzeichnungen jeder Art einschließlich etwaiger Abschriften und Kopien, welche sich in seinem Besitz befinden, vollständig an die Gesellschaft herauszugeben. Dem Geschäftsführer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft an diesen Gegenständen und Unterlagen zu.

§ 12

Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus diesem Anstellungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Geschäftsführer oder von der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
2. Von der Ausschlussfrist nicht erfasst sind Ansprüche aus dem organschaftlichen Verhältnis, insbesondere die von der Entlastung erfassten Ansprüche.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass mit dem vorliegenden Anstellungsvertrag ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird.
2. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zukünftige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

S. Revisionsordnung

S. Revisionsordnung³³

§1 Allgemeine Rahmenbedingungen

(1) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung (StVV) erlassen diese Revisionsordnung als verbindliche Rahmenvorgabe für die Tätigkeit der Revision (Konzernrevision und Revisionsamt) in der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Die Revisionsordnung definiert Leitbild, Stellung und Aufgaben der Revision sowie ihre Rechte und Pflichten.

(2) Die Revisionsordnung bestimmt die Grundsätze und Aufgaben der städtischen Rechnungsprüfung. Sie ist für alle Organisationseinheiten der juristischen Person der LHW (wie Dezernate, Ämter, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie rechtlich unselbständige Stiftungen) und nach Maßgabe des nachfolgenden §8 für Gesellschaften der LHW verbindlich.

§2 Leitbild und Ziele

(1) Die Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die städtischen Geschäftsprozesse zu optimieren.

(2) Ziel der Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen ist die Aufdeckung und Verhinderung von Fehlern sowie Unregelmäßigkeiten mit dem Ergebnis, den Schutz vor Vermögensverlusten materieller und immaterieller Art, die Sicherheit der IT-Systeme und die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften sowie internen Regelungen zu gewährleisten und zu verbessern. Prüfung und Beratung erfolgen chancen-, nutzen- und risiko-orientiert.

§3 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen des Revisionsamtes sind im Abschnitt „Prüfungswesen“ der HGO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Rechtsgrundlagen der Konzernrevision sind durch HGB und AktG bestimmt.

(2) Das Revisionsamt ist Rechnungsprüfungsamt nach § 129 HGO.

(3) Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem §131 Abs. 1 HGO (Pflichtaufgaben) sowie der Bundes- und der Landeshaushaltsordnung § 44 LHO und BHO. Gemäß § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt weitere Aufgaben übertragen werden.

§4 Rechte und Prüfungsablauf

(1) Die Organisationseinheiten bzw. Gesellschaften haben die Revision bei ihren Prüfungen zu unterstützen.

³³ Beschluss Nr. 0229 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2016.

S. Revisionsordnung

(2) Die geprüften Bereiche haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Prüfung einwandfrei durchgeführt werden kann, insbesondere, dass geeignete Arbeitsplätze und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.

(3) Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen der Revision unmittelbar und unverzüglich

- alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte vollständig zu erteilen,
- alle für die Prüfung notwendigen Akten, Schriftstücke, Belege, Bücher und dergleichen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden,
- Zutritt zu allen Räumen zu verschaffen,
- Kassenschränke, Tresore und sonstige Behälter zu öffnen,
- uneingeschränkten lesenden Zugriff auf alle zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzten Verfahren und alle Datenträger zu gewähren,
- angeforderte schriftliche Stellungnahmen während des Prüfungsverlaufs zu erbringen,
- Nachweise über die Beseitigung festgestellter Mängel vorzulegen (Nachschau/ Follow-up).

(4) Die Beratung, Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der Revision entbindet die Fachbereiche nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung.

§5 Aufgaben

(1) Dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden obliegen die ihm durch Gesetz und durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den/die Oberbürgermeister/-in oder den/die Stadtkämmerer/-in derzeit sowie zukünftig übertragenen Aufgaben.

(2) Zu diesen Pflichtaufgaben gehören die Prüfung der Jahresabschlüsse, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege als Vorbereitung zur Prüfung der Jahresabschlüsse, die dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen der LHW sowie der Eigenbetriebe und die Prüfung von IT-Verfahren im Finanzwesen der LHW. Außerdem obliegt dem Revisionsamt im Rahmen von übertragenen Aufgaben i. S. d. §131 (2) HGO unter anderem die Prüfung von Zuwendungen nach § 44 LHO und BHO und anderer Förderrichtlinien, die Prüfung der Leistungen nach SGB II, die Prüfung Dritter sowie Prüfung treuhänderisch verwalteter Vermögen. Weitere Details und Ergänzungen werden dazu im Revisionshandbuch geregelt.

(3) Das Revisionsamt überwacht durch seine Prüfungen die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(4) Gegenstand von Prüfungen ist auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(5) Im Rahmen seiner Prüfungen achtet das Revisionsamt auf korruptionsgefährdete Sachverhalte und beschreibt diese. Es arbeitet auf der Grundlage des Handbuchs Korruptionsprävention mit der/dem Antikorruptionsbeauftragten zusammen.

(6) Die Aufgaben des Revisionsamtes umfassen neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der städtischen IT-Systeme und -Verfahren sowie deren Sicherheit in Abhängigkeit vom Risiko.

S. Revisionsordnung

(7) Das Revisionsamt überwacht und dokumentiert die Beseitigung der bei Prüfungen fest-gestellten Mängel und die Umsetzung von Empfehlungen in geeigneter Form (Follow-up).

§6 Erteilung von Prüfaufträgen

(1) Die Erteilung von Prüfaufträgen an das Revisionsamt regeln die §§ 130 Abs. 2 und 131 Abs. 2 HGO. Demnach können Prüfaufträge an das Revisionsamt durch den/die Oberbürgermeister/in, den/die Kämmerer/Kämmerin, den Magistrat und/oder die Stadtverordnetenversammlung erteilt werden.

(2) Im Hinblick auf Prüfaufträge, die sich mit Beteiligungsunternehmen der LHW befassen, können diese durch die Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat/Revisionsamt, durch den Oberbürgermeister sowie den Magistrat an die Geschäftsführung der WVV vergeben werden. Eine Verankerung in den Satzungen der Gesellschaften sollte zeitnah erfolgen.

§7 Grundsätze der Prüfungstätigkeit

(1) Abhängig vom Prüfungsgegenstand können unterschiedliche Prüfmethode zum Einsatz kommen. Die Wahl angemessener Methoden sowie die Festlegung des Umfangs der Prüfungshandlungen stehen im Ermessen der Revision.

(2) Prüfungen folgen grundsätzlich einem risikoorientierten Ansatz. Sie können sowohl begleitend als auch nachgelagert sein und erfolgen grundsätzlich prozessorientiert. Organisationsübergreifende Prozesse erfordern eine organisationsübergreifende Prüfung. Prüfungen werden einzeln oder in Prüfteams durchgeführt.

(3) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die im Verlauf der Prüfung entstehen, sind aus Gründen des Datenschutzes dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten.

(4) Die Prüfungsplanung erfolgt in Form von Jahres- und Mehrjahresplanungen; das Revisionsamt setzt sich diesbezüglich mit der Konzernrevision ins Benehmen.

(5) Das Revisionshandbuch regelt die weitere Ausgestaltung von Standards und Grundsätzen.

§8 Konzernrevision

(1) Die Konzernrevision prüft die Gesellschaften, die in den Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Wiesbaden einbezogen sind. Dazu zählen auch die Gesellschaften, die den Eigenbetrieben zugeordnet sind.

(2) Für die Konzernrevision gilt §5 Abs. 3 -7 entsprechend.

(3) Die Rechtsstellung der Konzernrevision soll durch Regelungen in den Satzungen und Geschäftsordnungen der Gesellschaften entsprechend der Stellung des Revisionsamtes in der Kernverwaltung bestimmt werden.

S. Revisionsordnung

(4) Die risikoorientierte Prüfungsplanung wird durch die Konzernrevision bei der WVV erstellt, wobei sie sich mit dem Revisionsamt ins Benehmen setzt, und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Kosten der Konzernrevision werden nach dem Verrechnungsschlüssel „Umsatz des Vorjahres“ auf die zu prüfenden Gesellschaften verteilt (davon ausgenommen sind die Erträge aus dem Sozialetat der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der WJW). Kosten, die im Rahmen von Sonderprüfungen entstehen, werden der jeweils geprüften Gesellschaft in Rechnung gestellt (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0450 vom 17.12.2015).

§9 Berichterstattung

(1) Prüfungsergebnisse werden durch Berichte oder durch Prüfbemerkungen dokumentiert.

(2) Der Berichtsentwurf wird mit den geprüften Bereichen im Rahmen einer Schlussbesprechung abgestimmt bzw. vorgestellt. Im Nachgang erstellen die Fachbereiche Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen, in denen zum einen Zeiträume zur Umsetzung der Empfehlungen benannt werden. Zum anderen können die Fachbereiche in diesem Zusammenhang auch gegenläufige Positionen darstellen und erläutern, warum Empfehlungen ggf. nicht umgesetzt werden oder nicht umgesetzt werden können. Hierfür werden der geprüften Stelle bis zu 4 Wochen eingeräumt; das zuständige Fachdezernat kann beim Revisionsamt eine Verlängerung der Frist beantragen; die Mitglieder des Revisionsausschusses sind darüber zu unterrichten.

(3) Die finalisierten Revisionsberichte des Revisionsamtes sowie die Stellungnahmen werden dann ohne Zeitverzug über den/die jeweils zuständige/n Fachdezernenten/-dezernentin und den/die für das Revisionsamt zuständige/n Fachdezernent/-in an den Oberbürgermeister und den Revisionsausschuss zur Kenntnisnahme/Beratung weitergeleitet. Die finalisierten Prüfberichte der Konzernrevision werden einschließlich möglicher Stellungnahmen der geprüften Bereiche über die Geschäftsführung an den Oberbürgermeister, das für das Revisionsamt zuständige Fachdezernat und die Stadtverordneten/den Revisionsausschuss weitergeleitet.

(4) Im Zusammenhang mit den Sonderprüfungen des Revisionsamtes werden bei Bedarf Zwischenberichte zeitgleich an das zuständige Dezernat, den Oberbürgermeister, das für das Revisionsamt zuständige Fachdezernat und die Stadtverordneten/den Revisionsausschuss weitergeleitet.

(5) Die Leitung des Revisionsamtes hat zu Prüfungsfeststellungen ein unmittelbares Vortragsrecht im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung und ist auch befugt, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Das Revisionsamt kann bei Bedarf an allen Ausschusssitzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden teilnehmen. Das Revisionsamt hat hier ebenfalls ein Vortragsrecht. Die Teilnahme am Revisionsausschuss ist für die Amtsleitung des Revisionsamtes grundsätzlich verpflichtend. Die Konzernrevision hat ein Vortragsrecht im Beteiligungsausschuss.

(6) Die für die überörtliche Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften in Hessen bestehenden besonderen Regelungen zur Berichterstattung bleiben unberührt.

(7) Prüfungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere gelten die gesetzlichen Regelungen des § 24 HGO zur Verschwiegenheitspflicht.

S. Revisionsordnung

§10 Schlussbestimmungen

Diese Revisionsordnung tritt am 15.07.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Revisionsordnung vom 15.12.2009.